

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



2.
E. E. Raths der Stadt Erfurdt

Ausschreiben

Die Christliche Kirch- und Schu-
el- Visitation, so in dero angehörigem
Gebieth auff dem Lande angestellet wer-
den soll/ betreffend/

Samt darzu gehörigen verschiedenen Frag-
stücken Anno

I 6



4 7.

Gedruckt in der Spangenbergischen
Druckerey.

Wir Rathmeister vnd
Rath der Stadt Erffurdt/ ent-
biethen allen vnd jeden / Gemeiner
Stadt auff dem Lande angehörigen/
Pfarreren / Diaconis, Amptleuten /
Bürgermeistern/ Voigten/ Heimbürgen/ Altarleuten/
Inspectoren vnd Eltesten/ auch Schuldienern vnd Kirch-
nern / vnsern Gruß vnd geneigten guten Willen zuvor :
Vnd erinnern vns darneben gutermassen : Welcherge-
stalt von Göttlicher Allmacht / dem Obristen Regenten sei-
ner lieben Kirchen / einer jedwedern Obrigkeit / in ihrer tra-
genden hohen Ambtspflicht / auch sonderlich dieses mit ein-
gebunden ist : Daß Sie als Pfleger vnd Seugammen der
Christlichen Kirchen seyn / vnd darauff ein wachendes Au-
ge haben sollen / damit deroselben Mawren erbawet / vnd
was am Hause des H E R R E T W A B A W F Ä L L I G I S T / gebessert
werde : Ja / Sie sollen alle Thür vnd Thor in der Weit
weit vnd hoch machen / damit der König der Ehren auch bey
ihnen einziehen möge.

Welchem Göttlichen Befehl gemäs / von allen reinen
Evangelischen Kirchenlehrern / vnd der Augspurgischen
Confession zugethanen / beständig gelehret wird : Daß
das Euserliche Kirchen Regiment jedweder Christlichen
Obrigkeit / von Göttlichen Rechten wegen / ohnzweifelich
zukomme. Gestalt denn auch solches Euserliche Kirchen-
Regi-

Regiment/durch den Anno 1555. auffgerichteten heilsamen
Religionfrieden / allen Evangelischen Auaspurgischer
Confession zugethanen Ständen/ ausdrücklich zugebilli-
get / vnd bisanhero in stetiger Übung von denenselben
erhalten worden ist.

Wie nun ehestangerregtes KirchenRegiment fürnem-
lich darinnen bestehet : Daß eine Christliche Obrigkeit/
wann Sie ihrem tragenden Ambte recht fürstehen wil/
Tag vnd Nacht darauff dencken muß/vors erste : Daß
Sie vor ihre Person/aus Gottes Wort/in der reinē selig-
machenden Religion wohl vnterwiesen/ vnd in Gottseli-
gem Leben vnd Wandel begriffen seyn : Dann vors an-
dere / damit ihre anvertrauete Vnterthanen/in dem
Grunde der Seligkeit recht vnterrichtet/ vnd in Christli-
chem Gott wohlgefälligem Leben vnd Wandel befunden
vnd erhalten werden mögen. Wozu denn höchstnötig
vnd zumahl beförderlich ist : Wenn die Obrigkeit ihre
Ambtsorge zuförderst dahin richtet/ daß in ihrem Lande
vnd Gebiethe (i.) gelährte vnd getreue Seelsorger be-
stellet/dann zu dero Erlangung/ Christliche hohe/ mitlere
vnd niedere Schuelen/eröffnet vnd behalten : Die Kirch-
vnd Schuldiener / mit ehrlichem Vnterhalt versehen ;
Vnter den Seelsorgern gewisse Ordnung vnd Vnter-
scheid gemacht : Dero gestalt / daß die bösen Arbeiter/ so
entweder falsche Lehre in die Kirche einführen wollen/
oder mit öffentlichen groben Sünden vnd Lastern die Ge-
mein-

meinde ärgern / auff vorgangene gebührende vnd gnugsame Vermahn- vnd Warnung / abgeschaffet : (2.) Nützliche Kirchengesetze vnd Ordnungen auffgerichtet : (3.) Die Kirch Einkömen / vnd was zu erhaltung des Predigambts vnd Gottesdiensts / auch der Schuelen vñ deren Gebäude gewidemet / recht außgetheilet vnd angewendet : (4.) auff Kirch- vnd Schuelen fleissige Inspection vnd Aufsicht gehabt / vnd darbey das Christliche Visitationsmittel / dadurch man sich sowohl der Lehrer / als Zuhörer / führenden Lehr vnd Lebens / von altershero / zuerkundigen pfleget / nicht auser Acht gelassen : Auch zu gewissen Zeitē sonderbare Synodi vnd Zusammenkunffte angestellet / darinnen vber abschaffung derer Sünden vnd Mängel / so sich bey der Visitation ereugnet / reiffliche Berathschlagung gepflogen vnd ins Werck gerichtet : Also / durch solche in Gottes Wort gegründete Hülfsmittel / die einmahl erkante vnd bekante wahre Religion oder Glaubensbekenntnis rein vnd ohnverfälscht / in gleichen die Übung der wahren Gottseligkeit auffrecht / erhalten / fortgesetzt vnd vermehret : Vnd da je vermercket würde / daß entweder in der Kirchen irrige vnd verführische Lehre / oder bey den Lehrern oder Zuhörern ärgerliches Gottloses Leben / einreißen wolle / demselben bey zeit abgewehret : Die Lehre schriftmässig geprüft vnd gereiniget / alle Abgötterey vnd Aberglauben abgeschaffet / vnd Gottloses Leben vnd Wandel gebessert / die Sectirer vnd Verführer aber in Erkündigung bracht / eines bessern erinnert / vnd da es nicht helfen

fen wolte / gänzlich abgesetzt / auch wol nach befindung
dazu mit gebührender Straffe angesehen werden.
Also haben unsere selige Vorfahren am Stadt Regiment /
Sich ebenfalls aller jetzt angezogener Umbstände ernstlich
angenommen / vnd darinnen allerhand gute vnd nothwendige
Vorsehung gethan. Vnd wie Sie mit höchstem Fleiß
darauf bedacht gewesen / wann etwan in der Christliche Kirchen /
entweder bey den Lehrern oder Zuhörern / oder auch
den angehörigen Kirchgütern / in Lehr / Leben oder son-
sten / ein vnd der ander Mangel vnd Scrupel sich ereugnen
wollen / daß denenselben benzeit auffß beste vorgebawet
vnd abgeholfen werden mögte : Also haben sie auch / son-
derlich im vorigen Seculo, nemlich Anno 1524. bald nach
auffgangenem Licht des heiligen Evangelii / aller Kirchgüter
vnd Einkünften halber / vermittelst sorgfältiger In-
quisition, ein sonderbares Verzeichniß verfertigen lassen /
vnd hernachmals / da in den Kirchen hiesiges Gebiets al-
terhand Trennungen sich ereugnen / vnd verfälschungen
der Lehre einreissen / Darneben auch etliche Pfarrer auff
dem Lande / als ob Sie zum theil in der heiligē seligmachen-
den Lehre nicht gnugsam begründet / theils aber an ihrem
Leben vnd Wandel sträfflich weren / besaget werden wol-
len / mit zuhuen E. E. Ministerii, gleich bey eintretung des
1557. Jahrs / eine Christliche Kirchen vnd Schuel-Visita-
tion vor die Hand genommen / dardurch alles wieder in
vorigen guten Stand gesetzt : Vnd hernach nicht allein
alle vnd jede berufene Kirchendienerere hiesigen Gebiets /

mit gewissen schriftlichen Vocationen/ vnd darin befindlichen Instructionen versehen: Sondern auch hingegen denenselben jedesmahls darauff gerichtete schriftliche/ vnd an Ahdess statt verbindliche Gegenverpflichtung abfordern: Ingleichen auch die Schuelen / mit gnugsam befundschaffteten getrewen vnd hierzu verpflichteten Schuldieneren versehen/ vnd neben denen jedes Orts verordneten Pfarreren / Altarleuten vnd Altesten sonderbare SchulInspectores bestellen lassen / welche zusambt den Schuldieneren/ nach beschehener Obrigkeitlichen Bestätigung/ so balden vor E. Ehrw. Ministerio sich stellen/ von demselben umbstendliche Unterweisung ihrer/ bey diesem auffgetragenen wichtigen Amte/ gebührender Berrichtung erwarten/ vnd unsere/ zu beförderung heilsamer information abgefassete Schulleges, vnd Typos Lctionum, daselbst empfahen müssen: Vnd vber das allenthalben gewisse Auffmerck. vnd Bestellung gethan/ Damit alles / was etwan wieder ditzals gemachte gute Verordnungen vorgehen mögte / alßbald unseren verordneten Stadtvöigten vnd Ambleuten angemeldet / vnd nach befindung entweder daselbsten / oder aber bey E. Ehrw. Ministerio nach vmbständen der Sachen/ hinwiederumb zum richtigen Stande gebracht würde. Gestalt denn nicht weniger E. Ehrw. Ministerii jedesmahl wohlverordneter Senior alhier / krafft tragender vnd anbefohlener tehren Ambsflicht/ bey stetig gepflogener Christ-brüderlichen Einigkeit / mit seinen Herren Confratribus, vnd
dann

Dann dieselbe ingesambt bey genawer Väterlicher Auff-
sicht vber die vff dem Lande befindliche Pfarrere vnd Kir-
chendienerer/continuirlich verblieben: Vnd dieses alles/
vnsers wissens/ Gott sey danck/ bis auff iezige höchstbe-
trübte vnd hochverderbliche Kriegsleuffte / in gutem esse
erhalten worden ist.

Nach dem es aber/bey jekoerwehnten Leufften / so
der gerechte GOTT/ vmb vnsere vielfältigen Sünden
willen / vber Teutschland / ja fast vber ganz Europam,
verhaget / leider dahin gelanget: Daß die Vnterthanen
meistentheils / entweder durch Kriegsgewalt/oder aller-
hand Kranckheiten / oder auch die eingefallene vnsägli-
che / sonst dieser Orten fast vnerhörte Hungersnoth
von Haus vnd Hof verjaget worden / oder gar verstor-
ben/ oder zum wenigsten verlauffen: Auch Kirchen vnd
Schulen/zusambt den Angehörigen Pfarrhäuseren/ver-
wüestet worden sind: vnd es das Ansehen gewonnen/ daß
die Vbung der Gottesdienste / wie auch haltung der
Schulen/bey nahe gar auffgehoben werden wolten: So
haben doch vnserer nechste Vorfahrere am Rath / denen
solche grosse Noth/ vnd das erschreckliche Landesverder-
ben/schmerzlich zuherzen gedrungē/Sich nichts destomin-
der ewserst bemühet/bis Sie durch wohlgemeinte Verfü-
gung es dahin gebracht: Daß jedweder Dorfs Seelsor-
ger/ an hiesigem Ort/ seine anhero geflohene noch vbrige
Pfarrkinder vnd Schäflein hinwiederumb samlen/ vnd
Sie mit der benötigten SeelenCur nochdürfftig versehen
kön-

können: Wannhero Sie dann nicht alleine bis dato,
in der Kirchen des grossen Hospitals alhier / ihre ordentli-
che Predigten / Handlung der hochheiligen Sacramen-
ten / vnd andere zur Seelen Cur gehörige Stücke / in abge-
wechelter guten Ordnung verrichtet / sondern auch die
Schueldiener / in hiesiger Bürgerhäuseren / ihre Schuel-
Institution angestellet haben: Vnd also die reine Evange-
lische Lehre / sambt der Christlichen Kirch. vnd Schuel-
zucht / so gut es bey solchem zerrütteten Zustande möglich
gewesen / fortgeplanket worden.

Wann wir aber zu dem grundgütigen GOTT die
gute Zuversicht gefasset haben: Er werde das / von vn-
serer schweren vnd vbermachten Sünden wegen / so lange
Zahr hero / sehr geplagte vnd hart gedruckte liebe Vater-
land Teutscher Nation, nach Seiner Väterlichen Barm-
herzigkeit / wieder erfreuen / vnd denen bishero gepflogene-
nen hochwichtigen Friedenstractaten / dermaleinst den
gewünschten Ausschlag geben: Damit wir allerseits den
so hoch desiderirten lieben vnd edlen Frieden erlangen / vnd
also die / aus vnsern Ämbtern vnd Voigteyen verscheyde
Vnterthanen sich wieder zusammen / vnd ein jeder an sei-
nen Ort finden / auch bey den Zhrigen sicherer / als bishe-
ro geschehen / wohnen können: Als haben wir vn-
serer Christlichen Amptspflicht zusehn erachtet / durch
eine allgemeine Kirch. vnd Schuel Visitation, vermittelst
derer / bey allen vnd jeden in hiesiger Stadt Gebiethe
gelegenen / vnd vns vorbesagter massen thewr anbefoh-
lenen

lenen Christlichen Gemeinden sich befindende / vnd bishe-
ro bey dem leidigen Kriegswesen eingeriffene Mängel
vnd Gebrechen / erkundiget vnd in Erfahrung bracht /
auch solchen auff's schläunigste gebürlich abgeholfen / vnd
also Kirchen vnd Schuelen hinwiederumb / mit GOTT
vnd gutem Gedeihen / in ihren vorigen Wohlstand gesetzt
werden mögten / hierzu gehörige gute Anstalt zuma-
chen.

Zu welchem ende wir etliche fürnehme / so wohl aus
vnserm als E. Ehrw. Ministerii Mittel / vnd also Geist-
vnd Weltlichen Standes Personen / hierzu niedergesetzt /
denenselben vber die / in vorgedachtem 1557. Jahre / ge-
brauchte Visitations Articul / allerhand andere Evangeli-
sche Kirchen Ordnungen eingehändiget / vnd ihnen auffge-
tragen / Sich darinnen zuförderst nothdürfftiglich zu-
ersehen / vnd so dann gewisser Fragstücke / nach welchen die
vorhabende Visitation zuwerck zustellen seyn mögte /
zuvergleichen. Sonderlich aber haben wir Sie erin-
nert der / in nechstverwichenem 1644. Jahr / von vns publi-
cirten Verordnung / die Catechismuslehr betreffend / dar-
innen zur gnüge angeführet vnd versehen / wie vnd wel-
cher gestalt das junge vnd einfältige Volck / im Catechismo
des thewren Mannes Doctoris Martini Lutheri, gründlich
vnd wohl vnterwiesen werden könne / auch was sonst vor
adminicula Religionis & Pietatis, das Volck zu reiner Lehr
vnd Christlichem Wandel anzuführen / hiesiges Orts am
bequemsten seyn mögten. Vnd wie vnser Meinung

B

nicht

nicht ist / dißfals darwieder etwas neues vnd vngewöhnliches einzuführen; sondern allein nach Urth vnd Weise der Evangelischen Kirchen / durch eine Christliche Kirch- vnd Schuel Visitation, ob auch alles / sowohl von Lehrern / als Zuhörern / schuldiger massen in acht genommen werde / gebürend zuerkundigen: Also wolten Sie ihre Gedancken ebener massen dahin richten / damit / wo etwa in einem oder dem andern Nachlässigkeit / Versäumniß oder dergleichen Mangel verspüret würde / solchem bey zeit abgeholfen / vnd alles in gute richtige Ordnung wiederumb gebracht werden mögte.

Demnach denn unsere Niedergesetzte solchem Befehl gehorsamlich nachkommen sind / vnd vns ohnlängsten ihre wohlgemeinte Vorschläge in gebühr vberreichet haben / dieselbe auch von vns reifflich erwogen / vnd endlich einmütig dahin geschlossen worden: Weil das ganze Christliche Visitationswerck theils in Inquisitione, in der Erkundig- vnd Erforschung; theils aber in Correctione, in der Straffe vnd Verbesserung dessen / so mangelhaftig befunden worden / bestehet: Daß zu förderst (1.) vber gegenwärtig mitbeykommenden General- Artickeln / oder Fragstücken / die Pfarrer vnd Diaconi: Ambtleute / Bürgermeister / Voigte / Heimbürger / Altarleute / Inspectores vnd Ältesten: auch Schuldiener vnd Kirchner jedwedern Orts hiesigen Gebiets / bey ihrem Christlichem Gewissen / wahrhaftigen schriftlichen Bericht einzuschicken / angewiesen / vnd so dann (2.) nach
befind-

befind- vnd erforderung der Nothdurfft / eine oder die
andere Gemeinde anhero beschieden / oder durch gewisse
von vns / aus Geist- vnd Wellichem Stande hierzu fer-
ner deputirte, vnd an einen vnd den andern Ort abgeschick-
te Visitatores, weitere vnd gnawere Erkundigung einge-
zogen / darauff (3.) die gehörige Correctio vnd Verbesse-
rung ehest ins Werck gerichtet werden solte.

Ermahnen demnach hiermit alle vnd jede Pfarrer /
Diaconos, Ambrleute / Bürgermeister / Böigte / Heim-
bürgen / Altarleute / Inspectores vnd Ältesten / auch Schül-
diener vnd Kirchner / Gemeiner Stadt gesamten Ge-
bieths / vnd wollen ernstlich : Daß / so bald Ihnen diß
vnsrer Außschreiben / zusambt beygefügeten Fragstücken
zukömbt / Sie darüber / innerhalb vier Wochen / ihren
vmbständlichen klar- vnd deutlichen Bericht in hiesiges
Ehrw. Ministerium, auff ganze Bogen Pappier / in reinli-
cher vnd zierlicher Form / mit Vnterschreibung ihres Na-
mens / Vaterlandes vnd Alters / zu vorangedeuter
Nachrichtung einlieferē / vnd Sich hiervon weder einiges
ansehen der Person / noch Gunst / Freundschaft / Ohn-
gunst oder sonsten jctwas / abhalten lassen sollen.

Wenn wir denn hierdurch nichts anders / als die
Beförderung des Gottesdiensts / vnd Wiederanrichtung
der zerrütteten Kirchen vnd Schuelen / wie auch wieder-
einführung guter Zucht zuverfügen gemeinet / Sie auch
allerseits / krafft ihres tragenden Ampts / neben vns / dar-
zu thewr vnd hoch verpflichtet seyn : Alß machen wir vns
fei-

Keinen Zweifel / daß Sie dieser vnserer wohlgemeinten
Verordnung gebürlich nachkommen / vnd sich darvon
nichts/denn **G D Z Z E S** Gewalt / verhindern lassen
werden.

Zu mehrer Bhrkund haben wir Gemei-
ner Stadt^{Secret} hierauff wissentlich drucken
lassen. Welches geschehen den 30. Septembris,
Anno 1647.



Begriff

Derjenigen Fragstücken / worauff die Pfarrer
vnd Diaconi auff dem Lande Erffurtischen Gebichts
warhafftigen beständigen Bericht / bey ihren Christlichen
Gewissen / schriftlich einschicken sollen.

I.

Von ihrem Ambt vnd Zustande ins Gemein.

1. Wie lange Er im Ambte gewesen ?
2. Ob Er bey seiner Condition ein nothdürfftiges Auskommen habe / daß er auch ferner damit zu frieden seyn könne ?
3. Ob Er in der Ehe lebe / vnd viel Kinder habe ?
4. Ob Er auch der reinen Christlichen Lehre / wie dieselbe in den Prophetischen vnd Apostolischen Schriften verfasst : in den dreyen HauptSymbolis, in der Ungeänderten Augspurgischen Confession vnd derer Apologia, im kleinen vnd grossen Catechismo Lutheri, in den Schmalkaldischen Artickeln / vnd in dem Christlichen Concordienbuch / wiederholet vnd erkläret ist / mit Mund vnd Herzen zugethan sey ? Auch durch Gottes Hülffe / beständig bis an sein Ende darbey zuverharren / vnd seine Zuhörer darinnen ferner zu vnterrichten / gedенcke ?
5. Ob Er auch mit beten für Seine Gemeinde / desgleichen mit lesen vnd forschen in der Schrift / studiren vnd meditiren auff seine Predigten / fleissig vnd ohnverdrossen anhalte ?

E

6. Ob

6. Ob Er insonderheit Herrn Lutheri Schrifften/ sambt vorerzehlten Symbolischen Büchern/ vnd anderer reiner vnd unverdächtiger Theologorum Scripta vnd Commentarios, fleißig lese?
7. Ob Er auch eine vnd die andere Evangelische Kirchen-Ordnung habe/ vnd dieselbe lese?
8. Wie oft Er die Woche predige?
9. Ob Er alle Sonn- vnd gewöhnliche Festtage/ Vor- vnd Nachmittage predige/ oder wie ers sonst halte?
10. Ob Er auff die Sonn- vnd Festtage auch die gewöhnliche Evangelia auflege vnd erkläre?
11. Was Er in den Wochenpredigten erkläre?
12. Ob auch etwa bey ihm die Wochenpredigt/ vnd der Fördertag/ zugleich falle?
13. Ob er auch gebührende Inspection auff die Schuel halte/ vnd dieselbe fleißig visitire?
14. Wie es mit der verstorbenen Pfarrherren vnd Diaconorum nachgelassenen Wittiben vnd Kinderen gehalten? ob vnd wie dieselbe versorget werden?

II.

Von denen Ihnen anvertrauten Zuhörern ins Gemein.

1. Wie viel in Seiner Gemeinde noch Hausväter oder Einwohner sich finden?
2. Ob auch viel Wittiben vorhanden?
3. Ob auch frembde Leute in seiner Gemeinde sich auffhalten?
4. Ob Er etwa solche Leute in seinem Pfarrspiel wisse/ die falscher irriger Lehre anhangig seyn/ oder solchen Leuten unterschleiff geben?
5. Ob sonst ruchlose halsstarrige Sünder vnd Verächter/ in seiner Gemeinde/ begriffen?
6. Ob seine Pfarrkinder Ihn in gebürlichen Ehren/ oder mit Gebärden Worten vnd Wercken verächtlich/ halten?

Von



III.

Von Besuechung der öffentlichen Gottesdienste.

1. Ob Seine Eingepfarzte / alt vnd jung / sich fleißig zur Kirchen finden : Zu rechter Zeit bey dem Gottesdienst erscheinen / vnd bis zum Ende auswarten ? Oder ob er Ursach habe / zu klagen vber Nachlässigkeit in Besuechung der Predigten / Beistunden / Catechismus Lehr vnd dergleichen ?
2. Ob Ihm wissend / das vnter der Predigt vnd wehrendem Amte / Krämerey / Brantweinschencken / Wein- vnd Bierzechen / Würfeln / Kugeln- vnd andere Spiele / oder auch wohl Gerichtshändel vnd andere Versammlungen / gehalten vnd verstattet werden ?
3. Ob es in öffentlicher Versammlung alles fein ehrlich vnd ordentlich zugehe ? vnd insonderheit
4. Ob das Volck Sich auch fein andächtig in der Kirchen bezeige ?

IV.

Von dem Catechismo vnd Kinderlehr.

1. Ob Er die heiligen zehen Geboth / die drey Häubtartikel vnser Christlichen Glaubens / das Vater vnser / die Lehre von der Tauffe / Beicht vnd Absolution / von dem hochwürdigen Abendmahl / sambt der Hauptstüffel / wie solche in dem kleinen / alhier Anno 1638. gedruckten Catechismo des Herrn Lutheri befindlich / dem Gemeinen Volck vnd der Jugend fleißig vortrage / vnd nach der Anno 1643. publicirten Catechismus- vbung / mit ihnen oft treibe vnd wiederhole ?
2. An welchem Tage in der Wochen / vnd wie des Sonntags / die Kinderlehr gehalten werde ?

E ij

3. Ob

1. Ob Er/ der Pfarrer selbst/ oder der Schulmeister/ die Kinderlehr halte?
4. Ob die Elteren vnd Herren ihre Kinder vnd Gesinde auch fleissig hinein schicken?
5. Ob auch die Alten selbst sich darbey einstellen/ vnd fleissig auffmercken?
6. Ob die Obrigkeit auch dem Pfarrer die Hand biete/ im fall etliche beharzlich darvon wolten ausbleiben?
7. Ob Er den Catechismum allein mit den Kindern treibe? Oder ob auch Knechte vnd Mägde denselben auffsagen müssen?
8. Ob Er sie gewehne/ wenn sie den Catechismum fertig hersagen können/ auch dem Verstande/ durch die Anno 1643. zu dem ende aufgesetzte Fragen/ nachzudencken/ vnd auff solche Fragen zuantworten?
9. Ob sich auch das junge Volck gerne vnterweisen lasse? vnd im widerigen fall/ ob die Elteren oder Kinder ursach daran seyen?
10. Ob der Pfarrer auch des Sonntags vor der Predigt die Taffel/ wie mans nennet/ darauff die sechs Häubstück des heiligen Catechismi ohne Auslegung stehen/ dem Volck fürlesen lasse?
11. Ob Er das junge Volck anhalte/ daß sie/ neben dem heiligen Catechismo/ auch die auserlesnesten Sprüche vnd Psalmen lernen?
12. Ob Er in der Kinderlehr auch etwas aus der newlichst gehaltenen Predigt zufragen pflege?
13. Wie lange die Kinderlehr wehre?
14. Ob die Alten auch warten/ bis die Kinderlehr verrichtet worden?

V.

Von den Festagen.

1. Ob sie die bey vnserer Kirchen vbliehen Festage/ als das Fest der Geburt Christi/ der Beschneidung/ der Offenbarung/ den Charfreitag/ vom Leiden vnd Sterben Christi/ das Osterfest/ Himmelfarth/ Pfingsten/ vnd das Fest der heiligen Drey-

- Dreyfaltigkeit/ Ingleichen die Tage der Reinigung/ Verkündigung und Heimsuchung Mariae, den Tag Johannis des Täufers/ das Fest Michaëlis/ gebührender massen feyren und halten?
2. Ob der Tag Michaëlis insonderheit nur halb oder ganz bey ihnen gefeyert werde?
 3. Ob jedes Jahr/nach verrichteter Korn- und WeinErnde/ auch ein Danckfest bey ihnen gehalten werde?
 4. Ob auch Jährlich eine Kirchweihpredigt geschehe/ und wie sich das Volk darbey bezeige?

VI.

Von den Betstunden.

1. Ob? Wenn? und wie die Betstunden bey ihnen gehalten werden?
2. Ob sich die Leute auch fleissig darbey einstellen?
3. Ob die Obrigkeit jedes Orts auch das ihre darbey thue/ damit das Volk desto mehr darzu/ wie auch sonst zum Gottesdienst/ angehalten werde?

VII.

Von der Tauffe.

1. Ob die Eingepfarzte die heilige Tauffe/ Communion der Krancken/ Copulation und Begräbnisse /bey dem Pfarrer zu rechter Zeit bestellen? Oder es bisz auff die letzte Stunde sparen/ da solches sekund sol verrichtet werden?
2. Ob auch des Kindes Vater selbst Persönlich bey dem Pfarrer umb die Tauffe anhalte / und zwar ehe er noch zu gevattem gebeten hat?
3. Ob der Pfarrer alsdenn auch Erinnerung thue / damit nicht etwa kleine Kinder/ die noch nicht verstehen/ was die Tauffe sey / oder sonst untüchtige ärgerliche Personen/ zur Bevatterschafft erbeten werden?

4. Wann jemand eine solche ärgerliche Person zur Bevatterschafft albereit gebeten hette/ was der Pfarrer darbey thue ?
5. Umb welche Zeit die Tauffe verrichtet werde ?
6. Ob die Eingepfarzten auch mit ihren Kinderlein zur heiligen Tauffe eilen ; oder ob sie dieselben/ umb Geprängs vnd gewöhnlicher Aufrichtung willen / etwa lange liegen lassen/ ehe sie getauft werden ?
7. Wie viel der Paten pflegen erbeten zu werden ?
8. Was vor Gebeht/ Vermahnung vnd Ceremonien/ die Pfarrer/ bey verrichtung der Tauffe/ gebrauchen ?
9. Ob dem Pfarrer bewust/ daß bey Tauff Essen etwas vnbilliges vnd ärgerliches/ mit vbermässigem Fressen vnd Sauffen / schandbaren Reden/ Gezänck vnd dergleichen vorgehe/ vnd was der Pfarrer/ so Er darbey ist/ darzu sage ?
10. Ob auch tüchtige / gewissenhafte/ beeydigte vnd solche Wehemütter bey ihnen vorhanden vnd gebraucht werden/ die vom Pfarrer also vnterrichtet sind/ daß sie im Nothfall die Noth Tauffe recht administriren können ?
11. Ob die Kinder/ so genothtaufft worden/ wenn sie bey im Leben bleiben/ in die Kirche getragen/ vnd die Leute der Nothtauffe halber gefragt werden/ wie sie damit verfahren haben ?
12. Ob der Pfarrer auch wisse / daß etwas Abergläubisches mit dem Tauffwasser/ Corallen/ oder sonst bey der Tauffe/ vorgehe ?

VIII.

Von der Beicht vnd Absolution.

1. Wie oft Er Beicht siße ?
2. Ob der Beichtpfennig bey ihm bräuchlich / vnd da er nicht bräuchlich were/ was sonst an dessen statt die Pfarzkinder entrichten ?
3. Ob die Pfarzkinder sich auch fleissig zum Beichtstuel/ vnd Gebrauch des heiligen Abendmahls einstellen ?

4. Ob

4. Ob die Leute so im Filial wohnen/ sich in die Pfarzkirche zur Beichte vnd zum Sacrament finden? Oder ob die Beicht/vnd Reichung des heiligen Abendmahls/ in ihrer Kirchen geschehe?
5. Ob in der Vesper vor der Beicht die Vermahnungen/ wie solche neben anderen Gebets vnd Vermahnungs Formulen alhie zusammen gedruckt/ vnd am 31. Januarii Anno 1644. auff's neue corrigiret vorhanden/ verlesen werden?
6. Ob die jenigen/ die beichten wollen/ auch bald anfangs der Vesper sich in der Kirchen einstellen?
7. Ob in der Vesper Teutsch oder Lateinisch gesungen werde?
8. Ob auch ein jeder Beichtvater einen bequemen abgesonderten Beichtstuel habe/ darinnen Er mit seinen Beichtkindern in gebührender Geheimb reden vnd handelen könne?
9. Ob auch die anderen Confitenten ein wenig zurück stehen / oder sich alzu nahe zum Beichtstuel dringen?
10. Ob die Prediger die jenigen/denen Sie Amtes halben/wegen bewusster Mängel/nothwendig zuzureden haben / nach gestaltn Sachen/ auff die Pfarz bescheiden / oder ob Sie alles bis in den Beichtstuel versparen?
11. Ob etliche truncken zur Beicht kommen/oder sonst bey solcher heiligen Handlung dem Beichtvater/in seinem Straff Ambt/vermessene/freche/vnnütze/troßige vnd bedrohliche Wort geben?
12. Ob die Prediger ihre Zuhörer auch vermahnenn/das sie sich mit den Ihrigen zu Hause wohl auff die Beichte bereiten / vnd ein jeder mit einer richtigen verständlichen / zu seinem Alter vnd Stande bequemen Beichtform/ gefasset sey?
13. Ob sie die Kinder/ so erstesmahls zur Beichte gehen wollen/ zuvor im heiligen Catechismo Lutheri verhören / ihren Verstand erforschen / vnd zu weiterm Fleiß vnd Übung des Christenthumbs anleiten vnd vermahnenn?
14. Wenn die Beichtväter Personen in ihrem Pfarzspiel wissen/ die in Haß vnd Feindschafft leben / ob sie dieselben auch versuchen zu versühnen?

15. Ob

15. Ob Sie die jenigen/so sich nicht wollen versöhnen lassen/auch anderweit nach den gradibus admonitionum vornehmen/vnd nach erforderung der Nothdurfft/vor H. Ehrw. Ministerium anhero bescheiden?

IX.

Vom heiligen Abendmahl.

1. Ob Sie es mit der administration des heiligen Abendmahls also/ wie in der bey hiesiger Stadt gewöhnlichen Kirchen-Ordnung/vom Ambt der Communion versehen ist/halten/vnd jedesmahl an die Communicanten eine/vnter denen zu solchem ende / in obgedachtem Büchlein / fürgedruckten Vermahnungen ablesen?
2. Ob Sie auch ihre Zuhörer fleissig vermahnem/ des Jahrs nicht nur ein-sondern oftmahl/aber andächtig vnd ehrerbietig/des heiligen Abendmahls zugebrauchen?
3. Ob die Zuhörer sich auch fleissig darzu finden? Oder ob etliche vorhanden/die in einem oder mehr Jahren gar nicht zum heiligen Abendmahl kommen sind?
4. Ob die jenigen/ so sich säumig erzeigen/ auch gebürend zu rede gesetzt/ oder wohl gar H. H. Ministerio angemeldet werden?
5. Ob auch jemand vnter ihren Zuhöreren vorhanden/ der des Tages/ da er aus dem Beichtstuel kommen / oder Communicirt, mit wolsauffen/ haddern/ schlagen vnd dergleichen lasterhafftigen Beginnen/ sich leichtfertig vnd ärgerlich zuerzeigen/schändliche Gewohnheit habe?
6. Ob die Pfarrer bey den jenigen/ so von fremden Orten kommen/vnd sich erstmahls bey ihnen zur Beicht einstellen / ihres Christenthumbs halber gebürende Nachfrage halten / auch deswegen von den vorigen Beichtvätern ein Testimonium bringen lassen?

7. Ob

7. Ob Sie eine Speciem erstlich allein consecriren vnd ausspenden/
vnd dann hernach mit der andern auch also verfahren? Oder
ob Sie die Consecration bald auffeinander verrichten/ vnd dar-
auff die Communicanten zweymal umb den Altar gehen lassen?
8. Was sie sonst bey Handlung des Abendmahls vor Ceremonien
brauchen / welche in specie können entworffen werden?
9. Ob die Communicanten vnter der Consecration niederknien /
auch sonst im hinzugehen/ ohne Gedränge / eine feine Ordnung
halten?
10. Ob die Pfarrer/ohne vorher von einem Vicario empfangene Abso-
lution, zum Abendmahl gehen? vnd ob Sie sich selbst commu-
niciren?

X.

Von den Ceremonien.

1. Ob der Pfarrer Sich auch in seinem Kirchspiel der
Ceremonien gebrauche/ die vermöge hiesigen Orts eingefüreteter
Kirchenagenden gebräuchlich?
2. Ob Er auch sothane Kirchenagenda bey der Hand/ wann vnd wo
dieselbe gedruckt?
3. Ob Er auch des Herrn Lutheri Gesangbuchs vnd Lieder Sich ge-
brauche?
4. Ob Er auch die vorgedachte alhier zusammengedruckte / vnd am 31.
Januarii Anno 1644. auff's new corrigirte Gebetsformulen
vnd Vermahnungen habe/vnd derselben vor der Predigt/vnd bey
den Betstunden / Sich gebrauche?

XI.

Von Verlöbnissen.

1. Ob Witwer vnd Witwen/ nach ihrer Ehegatten Ab-
sterben/ auch nach vnserer Ordnung Sich verhalten / daß Sie
nicht alzubald Sich wieder verheyrathen?

D

2. Ob

2. Ob auch etliche zu nahe ins Geblüt freyen ?
3. Ob verlobte Personen auch etwa sich vntersehen / einander wieder zuverlassen / vnd sich an andere zuhengen : Da Sie doch von dem sten Verlöbniß noch nicht absolviret sind ?
4. Oder ob Sie sonst lange Zeit hingehen / nach dem Verlöbniß / ehe Sie Hochzeit machen ?
5. Ob ihnen deswegen auch gebürend zugerodet werde ?
6. Ob auch die Verlöbniße mit der Elteren / oder derer / so an ihrer stat sind / Wissen vnd Willen geschehen ?
7. Ob etwan die Elteren / im Gegentheil / ihrer väterlichen Gewalt mißbrauchen / vnd den Kinderen / ohne erhebliche Ursachen / ihren Consens versagen ?

XII.

Von Hochzeiten.

1. Ob junge Leute / so Sich wollen vffbieten lassen / auch im heiligen Catechismo zuvor examiniret werden ?
2. Ob Fremde Leute / die der öffentlichen Proclamation vnd Copulation begehren / zuvor gebürende Zeugnisse ihrer ordentlichen Verlöbniße / Christenthumbs vnd dergleichen / aufflegen müssen ?
3. Ob sonderbare Predigten bey den Copulationibus gehalten werden ?
4. Ob die Hochzeitgäste ihre Almosen entweder in den Gotteskasten in der Kirchen legen / oder vber Tisch in die Büchse geben / dem Gottes Hause vnd den Armen zum besten ?
5. Ob der Pfarrer Wissenschaft vnd Ursach zuklagen habe / daß von den Hochzeitgästen sich etliche vbel vnd vnchristlich verhalten / Spielleute vnzüchtige Lieder singen / oder sonst andere vnzimliche Leichtfertigkeit vorgehe ?

Von

XIII.

Von Besuchung der Krancken/ vnd
Tröstung der Angefoch-
tenen.

1. Ob der Pfarrer auch/ zu den Krancken zukommen/ er-
sucht werde?
2. Oder im niedrigen Fall/ ob Er auch vnersucht/ komme?
3. Ob Er auch anderen Angefochtenē/ auffbegehren/ oder auch wohl da-
Zhm ihr Anliegen bewußt/ vor Sich selbstn mit gebürendem Trost
begegnet vnd beyspringe?
4. Ob auch das gemeine Gebeth vor die Krancken vnd Angefochtenen
begehret werde?
5. Ob auch etliche Leute den Gebrauch des heiligen | Abendmahls zu-
sparen pflegen/ biß ihnen gleich die Seele aufffahren wil?
6. Ob den Armen Krancken Personen auß dem Gotteskasten/ oder son-
sten/ Beysteuer geschaffet werde?

XIV.

Von Begräbnissen.

1. Ob Sie auch an ihrem Ort einen ehrlichen verwarren
vnd geraumen Kirchhof oder GottesAcker/ zum begräbnis der
verstorbenen Christen/ haben?
2. Ob der Pfarrer selbst die Armen sowohl/ als die so es zuvergeltten ha-
ben/ persönlich zugrabe begleite?
3. Ob die Leichen auch von der Gemeinde begleitet/ vnd ehrlich zu Gra-
be bestattet werden?
4. Ob vnd wie oft Leichpredigten gehalten werden?
5. Ob der Pfarrer auch die Ihm vberschickte Personalien vorher wohl
durchlese / vnd ponderire, damit er niemand zur vngedühr
lobe?

D ij

Von

Von dem Salario der Pfarrer vnd

Diaconorum.

1. Was Einer Jährlich zu seiner Besoldung haben solle?
2. Ob Ihme solches zu rechter Zeit/ohne Abbruch vnd Schaden/getrewlich an gutem Getreide/Gelde/Brod vnd Garben/wie es billich seyn sollte/gereicht werde?
3. Ob Ihme auch die gebürlichen Accidentia von Copulationen, Begräbnissen vnd dergleichen/gegeben werden?
4. Ob Er seine PfarrAcker vor sich beschicken müsse? oder ob die Eingepfarten Ihm darzu behülfflich seyn?
5. Ob Ihme auch die/von altershero zur Pfarr gehörige schuldige Dienste/geleistet werden?
6. Ob Ihme an den Gebäuden/Gärten/Wiesen/Teichen/Hölzern vnd dergleichen/Schade geschehe?

Von Kirch Einkommen.

1. Ob auff die Verwaltung der Kirchengüter auch gewisse Personen bestellet seyn / daß richtig darmit umbgangen werde?
2. Ob vber der Kirchen Einkommen Jährlich richtige Rechnung geschehe?
3. Ob der Pfarrer/sambt den Eltesten/auch zu solcher Rechnung gezogen werde? vnd ob Er deswegen sich was Sich zubeschweren? sonderlich ob die Abtretende Altarleute ihre Reste gebührend aufantworten/damit Kirch-vnd Schueldiener/vom dem neuen Altarman ihre Besoldung vnd Gehühr richtig haben können?
4. Ob dem Pfarrer wissend/ daß von den Kirchengüetern vnd Einkommen etwas entzogen vnd entwendet worden/ vnd Er deswegen/seiner Besoldung halber/Schaden vnd Nachtheil leiden müsse?

Von

XVII.

Von den Pfarrwohnungen.

1. Ob der Pfarrer eine bequeme Wohnung habe ?
2. Ob dieselbe auch in gebürendem Bau erhalten/ vnd wo etwas vonnöthen/ es gebessert werde ?

XVIII.

Von den Hospitalien / wo derer seynd.

1. Ob die Hospitalia auch mit Gottesfürchtigen/ redlichen vnd solchen Vorsteheren/ die dem Heil vnd Eigennutz feind/ versehen sind ?
2. Ob dero jährliche Rechnung auch in beyseyn der Pfarrhern / vnd wo sie geschehen ?
3. Ob die Leute im Hospital auch/ des Gottesdiensts halber / recht in acht genommen werden ?
4. Ob dieselben auch Gottesfürchtig/ vnd friedlich sich verhalten ?
5. Ob auch dem Pfarrer Klagen vorkommen / daß den armen Leuten etwan ihr Gehür vnd Deputat, von dem Spitalmeister vnd Vorsteher/ nicht gereicht werde ?

XIX.

Von den Schuldienern vnd Küstern.

1. Ob der Schuldiener Sich auch einheimisch/ vnd im Hause behalte/ vnd ohne seines Pfarrern Vorwissen vnd Erlaubnis/ nicht außreise ?

D iij

2. Ob

2. Ob Er auch seinen Pfarrer in gebürlichen Ehren halte / vnd Sich willig gegen Ihm bezeige / auch friedlich mit Ihm lebe ? Oder ob er Ihm heimlich oder öffentlich zuwieder handele / Ihn schände / lästere oder schmähe ?
3. Ob Er ihm auch von dem Pfarrer einreden lasse ?
4. Ob Sich der Schueldiener im vbrigen erbar / still / eingezogen / einträchtig halte ? Oder ob Er in der Schencke liege / Sich volsauffe / in Vnzucht vnd andern Lastern befunden werde ?
5. Ob Er in seiner Verrichtung fleissig sey / dem Pfarrer gebürend auffwarte / bevorab wenn derselbe Amtswegen zuverrichten / als Kranken besuchen / Tauffen / zc. ?
6. Ob Er auch etwa Vneinigkeit / zwischen seinem Pfarrer vnd der Gemeinde / anrichte ?
7. Ob Er den Kirchhof vnd die Kirche fein reinlich halte ?
8. Ob Er auch die Kirche zu rechter Zeit auff- vnd zuschliesse / vnd so viel an ihm verhüte / damit derselben kein Schade geschehe ?
9. Ob Er auch zu gewöhnlicher Morgens / Mittags vnd Abendszeit / zum Gebet pro Pace läute ?
10. Ob Er auch etwa / wegen alzuvielen Schreibens in weltlichen Sachen / die Schuele versäume ?
11. Ob Er die Vnterthanen wieder ihre Oberkeit verheze ? oder sonst ineinander menge ?
12. Wie Sich des Schuelmeisters Weib vnd Kinder / gegen des Pfarrern Weib vnd Kinder / bezeigen ?
13. Ob Sich die SchuelCollegen auch wohl vnd friedlich vntereinander vertragen ?
14. Ob die Examina zu rechter Zeit gehalten werden ?
15. Ob der Schuelmeister auch gebürende gute disciplin halte ?

XX.

Von den Mägdelein Schuelen.

1. Wer die Schuelmeisterin sey ?

2. Ob

2. Ob Sie einen guten Grund in der Religion habe/ vnd den Catechismum zimlich verstehe?
3. Ob Sie im Leben vnsträfflich/ vnd in shrem Ambt fleissig sey?
4. Ob Sie auch schreiben könne?
5. Ob Sie auch gebürende Zucht halte?
6. Ob Sie die Kinder wohl behten lehre?

XXI.

Von öffentlichen Sünden/ Lastern
vnd Ärgernissen.

1. Ob in seiner Gemeinde/ öffentliche Sünden vnd Ärgernisse / wieder die heiligen zehen Geboth vorgehen / vnd in specie, wieder welche?
2. Ob die weltliche Obrigkeit jedes Orts / auch die öffentliche Laster gebürllich straffe?
3. Wenn etliche Sünden vngestraft hingehen / welche es seyn?
4. Ob der Pfarrer die jenigen / so in groben Sünden liegen / auch gebürend vermahne / vnd ob die / so vermahnet werden / auch folgen?
Oder ob / im wiedrigen Fall / solche Leute vor das Ministerium anhero beschieden werden?

XXII.

Von der Kirchendisziplin, dem öffentli-
chen Löse- vnd Bindschlüssel.

1. Ob der Pfarrer die öffentliche Sünder / welche die Gemeinde geärgert / vnd deswegen von der Obrigkeit condemniret vnd gestraft worden sind / wann Sie wahre Reu vnd Busse über ihre Sünde haben / vnd die Absolution von Herzen begehren / auch zur öffentlichen Versöhnung mit der Christlichen Gemeinde / vnd zur Kirchenbusse / anhalte?

2. In

2. In welchen Sünden Er die Kirchenbusse vorgehen lasse ?
3. Auff was Art vnd Weise dieselbe angestellet werde ?
4. Ob etliche vorhanden/ die sich darzu nicht verstehen wollen ?
5. Ob auch der Pfarrer zwischen den Sündern einen gebürenden Unterscheid halte / mit denenselben nach erforderung der Fälle also umbgehe/ daß er niemanden wissentlich zur vngübhr absolvire, oder auch abweise ?
6. Ob Er das jenige/ was ihm in der Beicht vertrauet wird/ auch in gebürender geheim vnd verschwiegen/ vnd derer Sünden die nicht offenbar sind/ auch verborgen halte ?
7. Ob Er im vbrigen die gradus admonitionum in acht nehme ?
8. Ob Er solche Gradus vornehme / ehe die Person zur Beicht kömbe ? oder ob ers alles biß in den Beichtstuel verspare ?
9. Ob Er auch die jenigen / so die Gradus admonitionum verachten/ bey H. Ehrw. Ministerio gebürend anmelde ?
10. Ob der Pfarzherz die jenigen/so in verachtung Gottes/ vnd der hochheiligen Sacramenten dahin sterben/ mit Christlichen Ceremonien begrabe ?
11. Ob Er auch in schweren Fällen / so viel möglich/ den Herrn Senia-rem zurath frage ?

XXIII.

Von Ambtleuten / Bürgemeistern / Rathspersonen / Voigten / Heimbürgern / Schultheissen.

1. Ob sich jedes Orts Ambtleute / Rathspersonen / Voigte/ Heimbürgern/ Schultheissen/ vnd andere AmbtsPersonen mit den Ihrigen Christlich vnd Bnärgerlich verhalten ?

2. Oder

2. Oder ob etwan einer vnd mehr in verachtung des Wortes Gottes/
versaumnis der Kirchen/vnd sonst in argerlichem Wesen leben/ in
öffentlichen Sünden liegen/vnd in

Geiz/

Fluchen/

Schwelgeren/

Vnzucht/

Vngerechtigkeit/

Tyrannen/

Vnterdrückung vnschuldiger Leute zc.
verharren?

3. Ob die Ambleute solche/vnd dergleichen Laster/an andern auch gebü-
rend straffen?

4. Ob Sie auch Kockensueben/ Scheide Abend/vnzüchtige/vnordent-
liche Nachtdänze/ oder andere verdächtige leichtfertige Zusam-
menkunfften/ gestatten?

5. Oder/ ob Sie die Verbrecher mit gebürender Straff belegen?

6. Ob etwa unsere Ambleute/ Rätthe/ oder andere Ambis Personen/
mit solchen Missethäteren vnter einer Decke liegen?

7. Ob Sie dem Pfarrer vnd Schueldienern/ in bedörffenden Fällen/
die Obrigkeitliche Hand bieten?

8. Ob Sie vber unseren gemachten Ordnungen vnd Ambisbefehlen
gebürlich vnd ernstlich halten?

9. Ob Sie das Ministerium gebürlich respectiren/ Oder dasselbe
bey den Vnterthanen etwa veracht machen?

10. Ob Sie auff die Schuelen ein wachendes Auge haben?

11. Ob Sie auch Kirchen Pfarz vnd Schuelgebaw/ in Besserung er-
halten helfen?

12. Ob Sie Sich auch armer Weislein gebürlich annehmen/ dieselbe
mit tüchtigen Vormunden versehen/ vnd etwas nütliches lernen
lassen?

13. Ob Sie den Unterehanen auch gebürend vnd schleunig zum Recht-
ten helffen ?
14. Ob sonst bey den Ambelenten zc. etwas sträffliches vorgehe ?

XXIV.

Von Elteren/ Eheleuten vnd
HaußHerren.

1. Ob Eheleute bey ihnen vorhanden/ die einander ver-
lassen/vnd mit ärgerniß der Gemeinde nicht beysammen woh-
nen ?
2. Ob der Pfarrer solche auch gebürend vermahne ?
3. Ob die Elteren ihren Kinderen vnd Haußgesinde/mit gutem Christ-
lichen Wandel/vorgehen ?
4. Ob Sie Sieh an Sonn- vnd Fest Tagen fleißig zur Kirchen/vnd son-
derlich auch des Mittags zum Catechismo / einstellen / auch ihre
Kinder vnd Gesinde darzu halten ?
5. Ob Elteren ihre Kinder fleißig zur Schuele halten/vnd die/ so auß der
Schuelen kommen/vnd zum Studiren ferner nicht tüchtig seynd/
etwas ehrliches lernen lassen: Auch dieselbe vom Müßiggang vnd
Vppigkeit gebürend abhalten ?
6. Ob auch etwan Eheleute oder ledige Personen gefunden werden/
die einen bösen ärgerlichen Schein führen/ vnd der Unzucht hal-
ben sich verdächtig machen ?
7. Ob etliche Elteren ihre Kinder an verdächtige Örter/vnd da falsche
Lehre getrieben wird / in die Schuele schicken ?
8. Ob im vbruaen der Pfarrer seinen Pfarrkinderen das Zeugniß geben
kan/ daß Sie auß dem heiligen Catechismo einen guten Grund ih-
res Christenthums geleget/ auch mit ihrem Lebenswandel sol-
ches beweisen ?

Von

XXV.

Von Ihren Collegien vnd den benachbarten Pfarrern.

1. Ob der Pfarrer Sich mit seinem Collega oder Diacono, (wo deren sind) wohl vertrage? Oder / ob einer vber den andern Sich zubeschweren habe?
2. Ob der Diaconus seinem Pfarrer gebürenden respect leiste?
3. Ob Sie auch mit den Vicinis in guter Einigkeit stehen?
4. Ob etwan einer dem andern in seinem Amte vngübrenden Eingriff thue?
5. Oder / ob sonst ein- oder der andere in seinem Amte fahrlässig / oder auch wohl der Lehre halber verdächtig / oder sonst in Seinem vnd der Seinigen Leben tadelhaftig seye?
6. Ob an einem oder dem andern Orte in Kirchengebäuden vnnötige Newerung vorgehe?

XXVI.

Vom Kirchenbuche.

1. Ob bey ihne ein richtig Kirchenbuch vorhanden / darein
 1. Die getaufften Kinder / sambt ihrer Eltern vnd Paten Namen:
 2. Die Beichtkinder vnd Communicanten:
 3. Neue Eheleute:
 4. Verstorbene: fleißig / vnd mit gebürlichen Umständen / auffgezeichnet vnd beschrieben werden?
2. Ob solche Kirchenbücher auch jederzeit bey der Kirchen verbleiben / vnd auff die Successores transferirt werden?

XXVII. In Gemein.

1. Ob der Pfarrer etwas mehr / vber vorgesezte Puncta / zuerinnern habe?

25
Von guter Colledge und dem
nachdem Puncten
1. Der erste Punct ist die
2. Der zweite Punct ist die
3. Der dritte Punct ist die
4. Der vierte Punct ist die
5. Der fünfte Punct ist die
6. Der sechste Punct ist die
7. Der siebente Punct ist die
8. Der achte Punct ist die
9. Der neunte Punct ist die
10. Der zehnte Punct ist die

26
Von der Puncten
1. Der erste Punct ist die
2. Der zweite Punct ist die
3. Der dritte Punct ist die
4. Der vierte Punct ist die
5. Der fünfte Punct ist die
6. Der sechste Punct ist die
7. Der siebente Punct ist die
8. Der achte Punct ist die
9. Der neunte Punct ist die
10. Der zehnte Punct ist die

27
Von der Puncten
1. Der erste Punct ist die
2. Der zweite Punct ist die
3. Der dritte Punct ist die
4. Der vierte Punct ist die
5. Der fünfte Punct ist die
6. Der sechste Punct ist die
7. Der siebente Punct ist die
8. Der achte Punct ist die
9. Der neunte Punct ist die
10. Der zehnte Punct ist die





Begriff

Der jentigen Fragstücke/ worauff die Schuel-
meister in Knaben vnd Mägdelein Schuelen / Inglei-
chen die Cantores vnd Kirchner der Stadt Erffurdt ange-
hörigen Gebiechts auff dem Lande / warhafftigen beständigen
Bericht/ bey ihren Christlichen Gewissen vnd
Pflichten/schriftlich einschicken
sollen.

1. Ob in einer jedwedern Gemeinde Schuel gehalten werde ?
2. Wie der Schuelmeister oder die Schuelmeisterin / in gleichen der Cantor/ Kirchner zc. heisse ? vnd woher Sie bürtig ?
3. Ob sonderlich die Mägdelein Schuelmeisterin auch schreiben können ?
4. Ob Sie in der Ehe leben vnd Kinder haben ?
5. Ob auch ein jeder in seinem Leben ohnsträfflich / vnd in seinem Amte fleissig sey ?
6. Was vor Hausgenossen Er bey Sich habe ?
7. Ob mehr denn ein Schueldiener bey ihnen vorhanden ?
8. Was dero jährliche Besoldung vnd Einkunfften ?
9. Ob Sie auch einkommen ?
10. Was sonst ein jeder vor Nahrung treibe ?
11. Wie viel Kinder in der Schuele seyn ?
12. Was darin vor Bücher gebrauchet werden ?
13. Was vor Exercitia mit den Kindern getrieben werden ?

14. Was darinnen für ein Methodus informandi gebräuchlich / vnd ob auch/nach vnserer Schuel Ordnung vnd Typo lectionum, in den Knabenschuelen/ verfahren werde ?
15. Wie viel Classes in der Schuele seyn ?
16. Wie weit die Knaben in jeder Classe kommen ?
17. Ob die Kinder auch fleissig zur Schuele gehen ?
18. Ob Sich etliche der Schuel gantz vnd gar enthalten ?
19. Wer Ursach dran habe / die Elteren/oder die Kinder ?
20. Ob etliche guete Ingenia bey ihnen vorhanden/zu denen Hoffnung/ daß Sie etwas tüchtiges studiren könnten ?
21. Ob die Kinder auch im lernen wohl zunehmen ?
22. Ob die Schuelmeister gute Zucht halten ?
23. Wie viel Stunden des Tages instituiret werde ?
24. Wie viel Stunden die Woche vber/der Catechismus vnd andere Sacra, getrieben werden ?
25. Wie weit die Schüeler darinnen kommen ?
26. Ob dieselben auch zum embsigen Gebeth / Gesange vnd fleissiger Auffmerckung der Predigten/gewehnet / vnd ernstlich angehalten werden ?
27. Ob der Catechismus Lutheri/bey denen so den Text gelernet haben/ durch die alhier gedruckte Fragen/auch fleissig geübet/vnd ihnen desselben Verstand je mehr vnd mehr beybracht werde ?
28. Ob Sie/ die Præceptores, auch guete vnd heilsame Vermahnungen an die Kinder zur Tugend/Gottesfurcht vnd Erbarkeit/zum öfftern anstellen ?
29. Ob Sie/ sonderlich in den teutschen Schuelen/ die Kinder wohl anführen/ daß Sie das gewöhnliche Spruchbüchlein/sambt nütlichen Psalmen/aufwendig lernen müssen ?
30. Ob Sich die Schuel Collegen auch wohl vnd friedlich vntereinander vertragen ?
31. Ob die Examina auch zu rechter Zeit gehalten werden ?
32. Ob etwan die Elteren ihre Kinder zu zeitig auß der Schuel nehmen ?

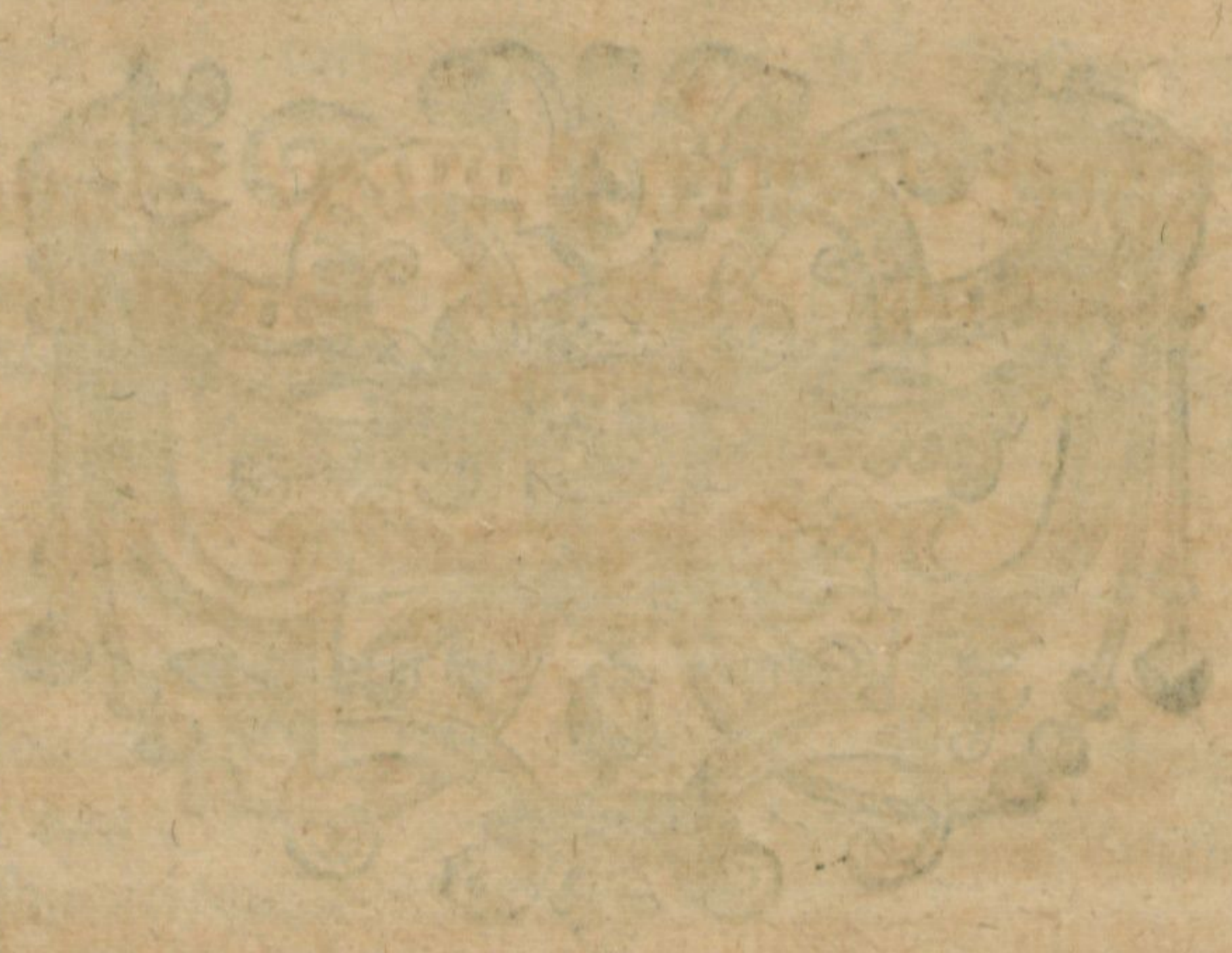
33. Ob

33. Ob auch der Pfarrer / in gleichen die Inspectores, die Schuele
fleissig besuchen?
34. Wie es der Schuelmeister im Filial, wenn der Pfarrer nicht zugegen/
mit dem Catechismo halte?
35. Was Er in der Kirchen vor Lieder singe?
36. Ob auch die Kirche / mit auff- vnd zuschliessen / von ihm wohl in acht
genommen werde?
37. Ob auch mit dem Geläut / Seygerstellen vnd dergleichen / recht umb-
gangen werde?
38. Ob ein jeder seine Schuel äcker / Gärten / Wiesen / auch in gebühren-
dem esse erhalte?
39. Ob ein jeder seinem Pfarrer auch gebührend auffwarte?
40. Ob Sie Sich über jemand sechtwas zubeschweren : Oder sonst
auch noch etwas zuberichten haben?



E N D E.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.





Begriff

Derjenigen Fragstücke/ worauff die Ambtleute/
Bürgermeistere/ Voigte/ Heimbürgen/ Altarleute/
Inspectores vnd Ältesten Erfurtischen Gebiets/ schrift-
vnd gründlichen Bericht/ bey ihren Christlichen Gewissen/ vnd de-
nen Pflichten/damit Sie dem Rath verwan-
einschicken sollen.

I.

Von Ihrer eigenen Person/ Glaubens-
bekentniß/ Leben vnd Wandel ins
Gemein.

1. Ob die Ambtleute/Bürgermeister/Voigte/Heimbür-
gen/ Altarleute/ Inspectores vnd Älteste/Sich zu der reinen ohn-
geänderten Augspurgischen Confession bekennen?
2. Ob Sie Ihr Leben vnd Wandel/ auch Ihr tragendes Amt/ dem
Evangelio würdiglich führen?
3. Ob Sie auch alle dem jenigen/ so Ihnen tragenden Amtes/ vnd ge-
leisteter Pflichten halber oblieget/ in allen Stücken/mit Aufsicht
in Kirchen vnd Schuelen/administration der Justitz, vnd son-
sten treulich nachkommen?

A

Von

II.
Von Ihrer Pfarrer Lehr vnd
Predigten.

1. Ob der Pfarrer Seine Predigten / dem heiligen rei-
nen Wort Gottes / vnd vnserm Christlichen Glaubensbekenntniß
gemäß / anstelle vnd halte ?
2. Wenn / vnd wie oft Er an hohen Fest- vnd anderen Feyer- ingeleichen
den Sonntagen vnd in der Wochen / predige ?
3. Ob Er auch länger denn eine Stunde / an Fest- Feyer- vnd Sonnta-
gen Morgens / predige ?
4. Ob Er die Mittagspredigten also anstelle / daß darneben die Kinder-
lehr gehalten / vnd der Gottesdienst zu rechter gewöhnlicher Zeit
geendiget werden können ?
5. Ob Er / am Werkstage / Sich im predigen auch gebürender Kürze be-
fleissige ?
6. Ob Er auch Sonntags das ordentliche Euangelium predige vnd
erkläre ?
7. Ob Er auch zu rechter Zeit / wie es bey Ihnen sowohl im Sommer
als auch im Winter herkommen / predige ?
8. Ob vnd wie oft / auch zu welcher Zeit / Er die Beichtstunden halte ?
9. Ob Sie auch gehöret / daß der Pfarrer / oder ein ander Kirchendi-
ner / se etwas gelehret / oder Sich / insonderheit von dem heiligen
Abendmahl vernehmen lassen / was vnserm einfältigen Christli-
chen Catechismo zuwieder sey ?
10. Ob der Pfarrer / in Seinem Straff Amte / auch mit gebührender
Bescheidenheit / vnd Christlicher Sanfftmuth verfare ? Oder
ob Er etwa aus Rachzier seine eigene privat Affecten / nicht ohne
ärgerniß der anderen Zuhörer / auff die Cankel bringe ?
- ii. Ob Er auch gleichwohl sonst die öffentlichen Laster / vmb welcher
willen der Zorn Gottes vber die Menschen kömbe / als Geiz /
Vnzucht / Diebstal / Wucher / Fluchen vnd dergleichen / wie Er /
wegen

wegen Seines tragenden Ampts/ vnd ernstlichen Befehls vnd
Trewung Gottes / schuldig ist/ mit gebührendem Euffer straffe/
vnd dafür trewlich warne ?

12. Ob Er auch vunnötige/ ärgerliche/ vnbekante vnd vnerbawliche Ge-
zäncke/ der Lehr oder Person halber/ auff die Cankel bringe ?
13. Ob Er in Seinen Predigten Sich der gebührenden Apostolischen
Einfalt befleissige / damit die Zuhörer die Lehre desto deutlicher
vernehmen/ vnd zum Christlichen Nutz anwenden können ?
14. Besonders/ ob Er ihnen öffters guten Unterricht gebe / von sezigem
bösen Zeiten/ vnd wie Sie Sich darbey Christlich verhalten sollten ?
15. Ob Sie vermercken können / daß der Pfarrer auff seine Predigten
fleissig studire/ vnd dieselben fein aus Gottes Wort bestetige ?
16. Ob Er viel weltliche Historien/ Fabeln/ alzuviel streitige Puncten in
der Religion, oder viel Latein/ in der Predigt/ wie auch vngewöhn-
liche neue verdächtige Reden/ vnd vngereimte Sprüchwörter/
vorbringe ?
17. Ob Er immer einerley Predigten thue/ auff gleichen Schlag/ wie
Er die vorigen gehalten ?
18. Was Er vor Texte/ oder Bücher der heiligen Schrifft/ in den Wo-
chenpredigten zuerklären/ vnd wie lange Er vber einem zubrin-
gen/ pflege ?
19. Ob Er auff ein blosses Geschwätz/ darbey kein Grund ist/ die berüch-
tigte Personen/ ehe Er die Wahrheit recht erforschet/ öffentlich auff
der Cankel außrichte ?

III.

Vom Catechismo vnd Kinderlehr.

1. Ob der Pfarrer allein D. Luthers Catechismum/ o-
der sonst auch etnigen andern/ halte vnd lehre ?

A ij

2. Ob

2. Ob Er auch/an Sonn- vnd Feyertagen/ den Catechismum dem Volck bräuchlicher massen fürlese/ oder fürlesen lasse / ehe denn die Predigt angehet ?
3. Ob Er den Catechismum predige / vnd wie lange Er zubringe vber der Erklärung/ ehe Er damit zum Ende komme ?
4. Ob Er/ oder der Kirchner/ denselben bey den Kindern vnd jungem Gesinde examinire ?
5. Ob Nachmittage des Sonntags der Catechismus geprediget/ vnd auch zugleich examiniret werde : Oder/ ob es bey einem vnter diesen beyden allein verbleibe ?
6. Ob Er in dem Examine auch die Anno 1643. publicirte Catechismusübung fleissig treibe/ auß solchen Fragen nach dem rechten Verstande des Catechismi forsche/ vnd denselben lehre ?
7. Ob Er fein bescheidenlich vnd freundlich/in dem Catechismusexamine, mit den Kindern vnd Gesinde umbgehe ?
8. Mit wem Er den Catechismum treibe/ mit den Kindern allein/ oder auch mit Knechten vnd Mägden ?
9. Ob Sie auch/neben dem Catechismo, Sprüche vnd Psalmen lernen müssen ?
10. Ob das junge Volck etwas auß der Predigt behalten/ vnd hernacher in der Kinderlehr aussagen müssen ?
11. Wenn Er die Kinderlehr halte/vnd wie lange sie währe ?
12. Ob Er auch das gewöhnliche Fastenexamen halte ?

IV.

Von anderen des Pfarrers Amtsverrichtungen/vnd Ceremonien/in Gemein.

1. Ob Er auch alle Feste / die in der/ dieser Orten recipirten Kirchen-Ordnung begriffen/ feyere/ vnd in demselben/ mit denen benachbarten Kirchen hiesigen Gebichts/ Gleichheit halte ?

2. Ob

2. Ob Er die heiligen Sacramenta/ vnd Coremonien bey denselben/ der Kirchen Ordnung nach/ durchaus gemäß halte : oder änderung oder newerung vorgenommen : vnd was dieselben seyn ?
3. Ob Er auch jedes/ als Vesper/ Betsstunde/ Beichtstisen/ Communion, Predigen/ zu gebräuchlicher Zeit/ vnd mit gebührender Andacht verrichte ?
4. Ob Er Sich auch sonst/ in allen Articulen/ der Kirchen Ordnung gemäß halte : oder etwas anders vnd neues / das in derselben nicht begriffen / angeordnet habe : vnd was es für eine Kirchen-Ordnung sey/ die Er halte ?
5. Ob Er auch das Volck fleissig zum Gebeyt / für alle Stände der Christenheit/ vermahne/ vnd demselben allwegen nach der Predigt das verordnete Gebeyt vorspreche ?
6. Ob Er Sich auch der Kirchen - vnd armen Nothdurfft annehme/ vnd das Volck trewlich vnd fleissig vermahne/ Almosen zugeben : Auch darauff achtung habe/ daß sie recht ausgespendet/ so viel möglich / trewlich darmit vmbgangen / allein auff die recht Armen gewendet / vnd wohl angeleget werden ?
7. Ob Er neue/ oder alte/ vnd solche Lieder/ die Christlich/ sonderlich D. Luthers Lieder/ so dem Volck bekant/ vnd die Gemeinde mit-singen könne/ singen lasse ?

V.

Von der Beicht vnd Absolution insonderheit.

1. Ob Er in der Kirchen/ oder in seinem Hause/ zur Beicht sitze ?
2. Wie oft/ vnd zu welcher Zeit/ Er Beicht sitze ?
3. Ob Er mehr Personen/ denn eine/ auff einmahl absolvire ?

4. Ob Er auch jemand mit der Tauffe/ Absolution vnd Nachtmahl/ versäume? oder aus Nachgierigkeit vnd Wiederwillen/ eigenes Erkentniß/ ohne Befehl des Ministerii, die Absolution vnd das heilige Abendmahl versage/ vorenthalte/ oder von der Tauffe abtreibe?
5. Ob auch die gewöhnliche Vermahnungen/ so in dem alhier gedruckten Büchlein zu finden/ vor der Beicht abgelesen werden?
6. Ob Er öffentliche/ beharliche/ vnbusfertige Sünder absolvire, vnd zum Nachtmahl lasse?
7. Ob auch die Kirchenstraffe/ vnd Kirchenbusse im Brauch/ vnd solche ohne Ansehn der Person gehalten werde?
8. Ob Er auch die Kinder vnd das junge Gesinde/ wann Sie erslich zum Sacrament gehen wollen/ auß dem Catechismo examinire?
9. Ob Er auch etwa/ eigener Streitigkeit halber/ die Er mit jemanden hat/ oder Schuld halben vnd sonst/ die Leute vom Beichtstuel abweise/ oder sonst Sie vngedultlich vnd vbel deswegen anlasse?
10. Ob Er auch in Vertrauen halte/ was in der Beichte vorgelauffen?
11. Ob Er auch die Gradus admonitionis in acht nehme/ das ist/ die Personen/ von denen etwas durch gemein Geschrey außgeben wird/ zuvor erfodere/ vnd mit ihnen bescheidenlich auß der Sachen rede/ ehe Er Sie im Beichtstuel straffet/ oder gar abweise?
12. Ob Er solche Sachen auch an das Ministerium zuberichten pflege?
13. Ob Er die Zuhörer vermähne/ Sich zu Hause mit den Ihrigen zur Beichte zubereiten? Vnd ob Sie/ die Amtsleute vnd andere Zuhörer/ solcher Vermahnung auch folgen?

VI.

Von Besuchung der Krancken/ vnd Begräbniß der Verstorbenen.

1. Ob die Pfarrkinder / vnd also auch die Amtsleute selbst/ auff bedörffenden Fall/ den Pfarrer/ zu den Krancken zukommen/ ersuchen? oder ob Er auch wohl vnerfordert komme / die Kran-

- Krancken vnd Sterbenden ohnweigerlich vnterrichte / ermahne /
tröste / vnd mit dem heiligen Sacrament versehe ?
2. Ob Er auch Sich anderer Betrübten vnd geistlich Angefochtenen
annehme / vnd Ihnen mit nothwendigen Vnterricht vnd Trost
begegne ?
 3. Wie Er die Begräbnisse mit dem Geläut / vnd begleiten der Leiche /
halte ?
 4. Ob der Pfarrer auch mit der Leiche gehe / vnd wie weit Er derselben /
auff den Dörffern / etngegen gehe ?
 5. Ob man auch / vor der Leiche her / die gewöhnliche Christliche Gesänge
singe ?
 6. Ob der Pfarrer / bey den Begräbnissen der Abgestorbenen / auch
Leichpredigten halte ?
 7. Ob der Pfarrer auch dem jenigen / so ärgerlich gelebet / in der Leichpre-
digt ein ebenmässig Lob gebe / dessen er doch nicht würdig ?
 8. Ob die Leichpredigten zu erbaw- vnd nützlicher Vorbereitung zum
Sterben gerichtet werden ?
 9. Ob Er auch die jenigen / so ganz arm sind / vmbsonst begrabe ?
 10. Ob hingegen die Reichen vnd Vermögenden / gegen dem Pfarrer
vnd Schueldiener / Sich auch milde vnd gutthätig beweisen ?
 11. Ob auch der verstorbenen Gräber eines Mannes tieff gemacht / vnd
sonst bey den Begräbnissen / nach D. D. Raths Ordnung / ver-
fahren werde ?
 12. Ob nach der Begräbnis Leidemahl gehalten werden ?

VII.

Von der Pfarrer / auch ihrer Weiber / Kin- der vnd Haußgenossen / Leben vnd Wandel.

1. Ob auch des Pfarrers Leben vnd Wandel mit der Leh-
re vbereinstimme ?

2. Ob

2. Ob der Pfarrer Sich stetigs/ besonders aber zu Nacht/ zu Hause finden lasse/ daß man Ihn, in Nothfällen/ da etwan zu tauffen/ oder Krancken zubefuchen vnd zutrösten/ haben möge: Oder/ do Er nötiger Geschäfte halber ausgereiset/ (welches doch an Sonn- vnd Fest Tagen/ auserhalb euserster Noth/ nicht geschehen soll) sein Ambt durch andere benachbarte Pfarrer bestelle vnd verrichten lasse?
3. Ob Er ein Gottseliges/ eingezogen/ züchtig/ nüchtern vnd mäßig Leben führe?
4. Ob Er in Gluchen/ Gotteslästern/ Füllerey/ Schwelgerey lebe/ in Schencken oder Wirthshäusern liege: Oder für sich selbst/ mit verlaß- vnd versäumung/ seines Ambts vnd ärgerniß der Kirchen/ viel Gastereyen halte?
5. Ob Er etwa mit seinen Nachbarn vnd Eingepfarzten in Zank vnd vnversönlichem Haß lebe?
6. Wie Er Sich mit Seinen Collegen/ vnd den Schueldieneren be-gehe?
7. Ob Er auch mit vnzüchtigen/ vnverschämten/ Gotteslästerlichen Geberden/ Worten vnd Wercken/ die Gemeinde Gottes ärgere?
8. Ob Er Sich zu verdächtigen Personen/ so Vnzucht halber beschrie-gen/ halte/ oder dieselben zu Sich ziehe/ behause vnd beherberge?
9. Ob der Pfarrer auch zu spielen/ vnd demselben nachzugehen pflege?
10. Ob Er Bier vnd Wein schencke/ vnd darbey vnrecht Gemäs brau-che?
11. Ob Er sonst jemand gewalt vnd ohnrecht thue?
12. Ob Er auch Stewren/ vnd dergleichen Auflagen/ von seinen eige-nen Aekeren gütlich entrichte?
13. Ob Er weltlicher Handel mehr/ als seines Ambts abwartet?
14. Ob auch etwa sonst ein böse Geschrey von Ihm gehe/ oder Sie Sich in andern Dingen vber Ihn zubeschweren haben?
15. Wie Er Sich mit seinem Eheweibe begehe?
16. Ob der Pfarrer (vnd andere Kirchendiener) Ihre Weiber vnd Kin-der zur Demuth/ Gottesfurcht/ Christlicher Zucht/ Erbarkeit vnd Haußhaltung ziehen?

17. Was

17. Was dieselben für einen Wandel führen/ ob Sie Sich mit den Leuten veruneinigen/ oder sonst was vnziemliches thun ?
18. Ob der Pfarrer Sich weltlicher Sachen annehme: der Obrigkeit in Ihr Amt greiffe: Vmb Belohnung Arhney gebe: Den Leuten in weltlichen Händelen procurire/ schreibe vnd advocire: Kauffmannschafft/ oder wucherische Contract, Vorkauff oder dergleichen Ihme vnzimliche Nahrung/treibe ?
19. Ob der Pfarrer mit seiner Obrigkeit/ Beambten/ Eltesten vnd Eingepfarrten/ in guter Einigkeit lebe ?

VIII.

Von Verlobnissen/Copulation, Hochzeiten vnd Kindtraffen.

1. Ob Sie wissen/ daß verlobte Personen einander wieder verlassen/ oder Sich an andere hengen ?
2. Ob verlobte Personen lange Zeit hingehen/ vnd nicht Hochzeit machen: vnd was die Ambtleute darbey thun ?
3. Ob Verlobnisse ohne der Elteren/ oder derer/ so an Elteren stat sind/ Wissen vnd Willen vorgehen ?
4. Ob im Gegentheil etliche Elteren ihrer Gewalt misbrauchen/ vnd ohne erhebliche Ursachen ihren Consens verweigern ?
5. Ob Sie auch gestatten/ daß verlobte Personen vor der Hochzeit bey-sammen wohnen/ oder sonst verdächtig miteinander vmbgehen ?
6. Ob auch Elteren sind/ die ihre Töchter gar zu jung/ ehe Sie zum Ehestande tüchtig/ verloben ?
7. Wie lange Witben vnd Wittiber/ nach Absterben ihrer Ehegatten/ ihren Witbenstand halten/ ehe Sie Sich wieder verloben ?
8. Ob auch grosse Gastereyen bey Verlobnissen gehalten werden ?
9. Ob auch newangehende Eheleute zuvor drey-mahl proclamiret/ vnd der Kirchen-Obacht befohlen werden ?

B

10. Ob

10. Ob die jungen Leute/ so sich auffbieten lassen/ zuvor im Catechismo examiniret werden?
11. Ob der Pfarrer auch/ wann frembde Leute der öffentlichen proclamation begehren/ zuvor ordentliche vnd gebürliche Zeugniß/ der geschenehen ordentlichen Verlöbniß/ vnd daß Sie ohne Hinderniß vor sich gehen könne/ aufflegen lasse?
12. Ob die gemachte Ordnung von den Hochzeiten/ Kindtauffen zc. in gebürliche Acht genommen werde?
13. Ob die Hochzeitgäste Sich auch zum Kirchgange einstellen?
14. Ob etliche vor dem Kirchgange ein ärgerlich Gefräß vnd Gesäuff zuhalten pflegen?
15. Ob Braut vnd Bräutigam frühe/ vor essens/ in der Kirchen getrawet werden/ oder ob man Sie auch in den Häusern trawe?
16. Ob vnzüchtige Tänze darbey geschenehen?
17. Ob Sich die Leute bey Verlöbnißsen/ Hochzeiten/ Kindtaufften vnd anderen Zusammenkunfften/ auch sein Christlich erzeigen/ oder ob etliche Sich toll vnd voll sauffen/ ein ander zum Trunck nöthigen/ auch Sich im schreyen/ sauchzen/ rauffen/ schlagen/ auch anderen Leichtfertigkeiten/ vngebürlich erzeigen?
18. Wie viel Tische vnd Gerichte bey Hochzeiten vnd Kindtaufften gespeiset werden?
19. Wie viel Tage die Hochzeiten/ vnd wie lange die Kindtauff währen?
20. Ob der Pfarrer/ wann Er bey solchen Gastereyen gegenwärtig/ den Gästen mit einem guten Christlichen Gespräch vnd erbaren Wandel vorgehe/ vnd hingegen Sie von allem ärgerlichen Wesen abmahne?
21. Ob die Spielleute auch etwan schändliche/ grobe/ ärgerliche Lieder singen vnd spielen/ oder Sich sonst leichtfertig erzeigen?
22. Ob die Gäste zu rechter Zeit Sich nach Hause verfügen?
23. Ob Sie auch auff der Gassen Sich irgend mit schreyen/ werffen/ schlagen/ fluchen vnd dergleichen vnchristlichem Beginnen/ ärgerlich bezeigen?

Von

IX.

Von den Wohnungen vnd
Salariis.

1. Ob die Eingepfarzten die Pfarr vnd Schuelgebäude mit Dach vnd Fach/ Ofen/ Fenstern vnd Thüren/ wie sichs gebühret/ halten/ vnd die Säune besseren?
2. Ob Sie ihren Pfarrer vnd Schueldieneren auch die gebührende Besoldung/ zu rechter Zeit/ vnd ohne Abbruch liefern?
3. Ob Sie Ihnen die zur Pfarr gehörige Acker bestellen/ auch gebührende Hülffe leisten/ vnd sonderlich/ wo Sie dürfftig/ Ihnen mit der Arth/ Brache vnd dergleichen/ zustatten kommen?
4. Ob der Pfarrer/ so Er wohl vermögend/ nichts desto weniger begehre/ daß die Eingepfarzten Ihme/ mit Pferden vnd Handarbeit/ sollen helfen?
5. Ob Er seine eigene Acker wohl bestelle/ vnd hingegen die Pfarr-äcker vorseßlich wüste liegen lasse?
6. Ob Er die Pfarr Hölzer ohnpfleglich vnd ohngebührlicher weise zu sehr angreiffe/ vnd dem Successori zu Nachtheil verwüste?

X.

Von den Schuelen vnd Schuel-
meisteren.

1. Ob die Schuel an Lehr vnd Disciplin, auch mit dem Gesange vnd anderen/ vnserer Schuel Ordnung gemäß/ angerichtet: vnd durch den Pfarrer / Ambleute vnd Aeltesten/ darüber gehalten werde?
2. Ob einer oder mehr Schueldiener bey ihrer Gemeinde?
3. Was Glaubens vnd Religion, auch Geschicklichkeit zu lehren/ der Schuelmeister (vnd Seine Collegen,) vnd ob Sie in ihrem Ambt fleißig vnd ohnverdrossen seyn?

B ij

4. Ob

4. Ob Er auch gute Disciplin halte?
5. Ob vnd was für arme Knaben in den Schuelen / so mit gueten Inge-
niis begabet: Oder sonst also beschaffen / daß Sie weiter zube-
fördern seyn mögten?
6. Ob die Eingepfarzten ihre Kinder auch fleissig zur Schuele schicken/
vnd daselbsten vnterweisen lassen?
7. Ob die Kinder im lernen auch wohl zunehmen?
8. Wie viel Stunden Sie des Tages instituiren?
9. Ob Sie die Schüler auch anführen / daß Sie / sonderlich in den teuf-
schen Schuelen / beneben dem Catechismo Lutheri / seine Sprüche
vnd Psalmen auswendig lernen müssen?
10. Ob die Schueldiener vnd Cantores auch in der Kirchen fleissig mit
singen auffwarten?
11. Ob Sie Sich auch im Leben vnd Wandel / nebenst den Ihrigen Er-
bar vnd Christlich bezeigen?
12. Was Sie vor Besoldung haben?
13. Ob Sie auch einkommen?
14. Ob die Examina auch in den Schuelen zu rechter Zeit gehalten
werden?
15. Ob die Pfarrer auch die Schuel / vermöge R. D. Rathis Typi le-
ctionum vnd Schuel Ordnung / nebenst denen angeordneten
SchuelInspectoren fleissig besuchen / vnd die Eingepfarzten ver-
mahnen / ihre Kinder zur Schuele zuhalten / bevorab vmb des
Catechismi willen?
16. Wer die Inspectores seyn?
17. Wie viel die Schuelmeister wöchentlich von den Knaben nehmen?
18. Wie Sie es im Filial, wenn der Pfarrer nicht zugegen / mit dem Ca-
techismo halten?
19. Ob Sie auch in der Kirchen teutsche gewöhnliche / vnd dem Volk
wohl bekante Christliche / vnd sonderlich Herrn D. Lutheri Lieder /
singen?
20. Ob die SchuelCollegen Sich auch wohl vnd friedlich vnter einan-
der vertragen?

21. Ob

21. Ob auch die Elteren ihre Kinder etwa zu zeitlich aus der Schuel nehmen?

XI.

Vom Kirchner vnd Schreiber
der Gemeinde.

1. Ob Er / vermöge vnfers Typi oder Ordnung / die Schuele angestellet / vnd alle Tage die gewöhnliche 6. Stunden Schuel halte: Besonders aber die Kinder in der Schuelen den Catechismum lehre / vnd mit ihnen D. Luthers Gesänge vnd Psalmen treibe?
2. Ob Er Fleiß ankehre: Damit die Schuelknaben vnd Mägdlein im lesen vnd schreiben / bevorab auch auß dem heiligen Catechismo Herrn Lutheri / den Psalmen vnd anderen schönen Sprüchen alten vnd newen Testaments / vnterrichtet werden?
3. Ob Er den Catechismum auch in der Kirchen fürlese / vnd nachmals mit seinen Schülern öffentlich / den andern zum Vnterricht / anreihung vnd lehre / mit guter Ordnung examinire?
4. Ob Er denselben auch nach denen alhier gedruckten Fragen / zum Verstande examinire?
5. Wie Er es im Filial, wenn der Pfarrer nicht zugegen / mit dem Catechismo halte?
6. Ob Er auch die Kirche zu rechter Zeit auff vnd zuschliesse?
7. Ob Er auch / in verrichtung der Kirchendienste / auff seinen Pfarrer / besonders / wenn Er das Ambt halten / Täuffen vnd Krancken besuchen sol / fleißig warte?
8. Ob Er Sich auch einheimisch vnd im Hause halte / vnd ohne Erlaubnis des Pfarrers nicht verreise?
9. Ob Er auch in der Kirchen teutsche / gewöhnliche vnd dem Volck bekante geistliche / sonderlich Herrn D. Luthers Lieder / singe?

B iij

10. Ob

10. Ob Er auch Seinen Pfarrer in gebürlichen Ehren halte/ vnd friedlich mit Ihm lebe: Oder Ihm heim- oder öffentlich zuwiederhandele/ Ihn lästere/ schände/ oder schmähe?
11. Ob Er auch täglich frühe zu tage/ Mittags/ vnd Abends vor der Sonnen Vntergang/zum Gebet pro Pace laute: Vnd ob die Leute auch wissen vnd verstehen/ was dieses bedeute/vnd warum es angeordnet?
12. Ob Er die Kirche beym auff- vnd zuschliessen also verwahre: Daß durch seinen Vnfließ oder Verwarlosung/ derselben kein Schade geschehe/ noch etwas verlohren werde?
13. Ob Er die Schueläcker/ Gärten/ Wiesen/ die Er ohne Vorwissen/ oder Vergünstigung nicht vermietthen solle/ selbst gebrauche?
14. Wie Sich sein Weib vnd Kinder / gegen des Pfarrers Weib vnd Kinder erzeigen/ vnd ob Sie in gutem Friede/ ohne ärgerniß/ beyeinander leben?
15. Ob Er auch Brantwein schencke / oder was Er sonst für eine Nahrung habe?
16. Ob Er Sich auch mit den Nachbarn oder anderen Leuten hadere?
17. Ob Er auch in der Schencke oder im Wirthshause liege/ vnd Sich volsauffe / oder in Vnzucht / oder anderen Lasteren befunden werde?
18. Ob Er auch spiele?
19. Ob Er schände/ fluche/ schwere vnd lästere?
20. Ob Er auch Hausgenossen bey Sich in dem Schuelhause habe?
21. Ob Er Sich auch procurirens vnd schreibens in weltlichen Sachen gebrauche / vnd darmit die Leute wieder die weltliche Dbrigkeit verheße/ oder sonst in einander menge?

XII.

Von der Eingepfarzten eigenem Hauswesen.

1. Ob

1. Ob vnd wie Sie zu Hause mit den Ihrigen die Gottesfurcht treiben?
2. Ob Sie die Ihrigen den Catechisimum auffragen lassen?
3. Ob Sie die Ihrigen/durch guten Unterricht/ vnd vermahnung zum seligen Gebrauch des heiligen Abendmahls/vorbereiten/vnd deswegen ihre Kinder vnd Gesinde / so erstermahls gehen wollen/ vorher zum Pfarrer schicken?
4. Ob Sie dieselben morgens vnd abends/vor- vnd nach dem Essen/beten lassen / vnd auch mit Ihnen singen?
5. Ob Sie auch mit ihnen die Predigt wiederholen?
6. Ob Sie die Kinder zu etwas nützlichem ziehen / vnd was tüchtiges lernen lassen: Oder ihnen zu Müßiggang/ Wucher/ Betrug/ Diebstal vnd dergleichen vnzimlichem Beginnen/ Anlaß vnd Gelegenheit verstaten?
7. Was Sie vor Bücher zu Hause lesen?
8. Ob Ihnen ihre Kinder vnd Gesinde Schorsam leisten?
9. Ob die Eingepfarzten auch ihre Haushaltung vnd Acker wohl bestellen/ vnd ihren Weib- vnd Kinderen in der Nahrung recht vorsehen?
10. Ob Eheleute auch Christlich vnd Ohnärgerlich beyeinander leben/ oder ob etwan der Mann gegen dem Weibe tyrannisch / das Weib wieder gegen dem Mann vngebührlich/ Sich bezeige?

XIII.

Von Ihrem vnd ihrer Nachbarn Leben vnd Wandel inson- derheit.

1. Ob öffentliche Sünden vnd Ärgernissen / von Allen oder Jungen/ getrieben werden?

2. Ob

2. Ob auch vnter Ihnen Epicurische/sichere Leute seyn ?
3. Ob Sich jemand vngläubiger/roher/ Epicurischer/höfnischer/ frecher vnd ärgerlicher Reden/ von G. D. vnd Götlichen Sachen/ sonderlich bey Gelacken vnd Gastereyen / verlauten lassen/ vnd wieder G. D. gemurret vnd gelästert ?
4. Ob etliche vorhanden/ welche wegen Verlusts ihres zeitlichen Guts/ in Kleinmüthigkeit oder Verzweiffelung gerathen wollen ?
5. Ob etliche vnter Ihnen Gotteslästerer seyn / Welche bey Christi Wunden/ Marter/ Leiden/ Sacramenten/ oder sonst bey Gottes Namen vnd Götlichen Dingen / fluchen vnd leichtfertig schwören ?
6. Ob vnter Ihnen Zauberer oder Segensprecher seyn/ die Leute vnd Viehe segnen / vnd mit allerhand Abergläubischen Händelen umbgehen ?
7. Ob Sie auch zäuberische Weissager/ oder Weisefrawen wissen/ vnd daß Leute zu ihnen lauffen/ vnd Sie vmb Rath fragen ?
8. Wer dieselbe sind ?
9. Oder/ob jemand bey ihnen solcher zäuberischen Dinge verdächtig/ bezüchtiget oder berüchtiget ?
10. Ob jemand auß Leichtfertigkeit/ Zorn oder sonst anderer Bewegnisse/ Sich frechlich dem Teuffel zuergeben / oder sonst zuverschweeren/ gewohnet ?
11. Ob Sich jemand in Kranckheit/ oder sonst anderm Anliegen/ vngedültiger/ zweiffelhafftiger oder verstockter Worte oder Wercke/ (daraus allerley Ehrath vnd Gefährlichkeit seiner Seelen Seligkeit zubeforgen) vernehmen lassen ?
12. Ob Obrigkeit vnd Vnterthanen/ Jung vnd Alt/ fleissig zur Kirchen gehen/ dem Gottesdienst von Anfang bis zum Ende andächtig beywohnen: Auch insonderheit das Gesinde/die Hirten-zc. darzu gehalten: Oder/ob etwa demselben vnter der Predigt vnd werdendem Gottesdienst/ das Viehe zu hüten/ oder sonst jemanden einige Pferd- oder Handarbeit zuverrichten/ nachgesehen werde ?

13. Ob

13. Ob auch etwa Frohn Gebotß geschehen/ dardurch die Leute an Besuchung der Gottesdienste gehindert werden?
14. Ob auch/ vnter dem Ambt vnd Predigten/ Krämereyen/ Wein- vnd Bierzechen/ öffentliche vnd Winkelspiel/ auff den Würffeln/ Charten vnd Kugeln: Oder/ ob Gerichtshändel/ Säuffereyen oder andere Zusammenkunfften/ vnter wehrender solcher Zeit/ gehalten vnd gestattet werden?
15. Ob auch an den hohen Festen/ Ostern/ Pfingsten vnd Weihnachten/ vor-oder vnter der Predigt/ gemein Bier zutrinken/ vnd zuschieffen/ erlaubet werde?
16. Ob PfingstTänze gehalten/ vnd gemeine Bier getruncken werde: Auch wie man Sich darbey erzeige?
17. Ob etliche schimpfflich vom Predigambt geredet / vnd Sich wiederseßlich erwiesen?
18. Ob Jung vnd Alt das Ministerium gebührlich ehren/ vnd zu solchem Ende die Beambten dem Ministerio schuldigen Schutz leisten?
19. Ob Kinder vnter ihnen seyn/ die ihren Elteren fluchen/ Sie schlagen/ oder mit Geberden/ Worten oder Wercken/ vbel handelen? Oder Ihnen sonst vngheorsam seyn: Keine Straffe von Ihnen leiden wollen: Sondern Ihnen entlauffen/ oder von Diensten vnd Handwercken/ darbey Sie von den Elteren verdinget worden sind/ ablauffen?
20. Ob Streitige/ hadderhafftige/ zankfüchtige Leute vorhanden/ welche Sich mit den Nachbarn offft zanken/ schelten/ schänden/ trocken/ im Zorn vnd Haß liegen/ vnd Sich nicht versöhnen lassen wollen?
21. Ob etliche die Leute zusammen hengen/ gegeneinander verheßen/ stärcken/ vnd Ihnen zu solchen Dingen den Rücken halten?
22. Ob Mord vnd Todtschlag begangen worden: Oder/ wegen durchreisender vnd hernacher todt gefundener Personen / auff einen oder andern Mitnachbar/ grosser Verdacht kommen: Oder Sich sonsten die Leute vntereinander schlagen vnd räuffen?

E

23. Ob

23. Ob etwan vermögende Leute vorhanden / die Sich ihrer armen/
verlassenen/ Francken / gebrechlichen Freunde nicht annehmen/
derselben nicht pflegen/oder ihnen Handreichung thun: sondern
Sie Unchristlich verhungern/ verschmachten/ erfrieren/ oder
sonst bößlich verderben lassen?
24. Do etwan Wittiben vnd Wäisen / bevorab verstorbener Pfarrer
oder Schueldiener/ vorhanden / ob Sich die Leute gegen Sie
Christlich verhalten?
25. Ob Sie jemanden haben/ der Sich ihrer annehme?
26. Ob Kindbetterin bey ihnen vorhanden/so Sich Unchristlich halten/
Gottlos vnd rohe sind / oder des sauffens Sich beflüssigen/
vnd dardurch ihnen selbst/vnd dem Kindlein / Schaden thun?
27. Ob Leute vnter ihnen zufinden/ die der Arzney ohnerfahren / vnd
doch gleichwohl Purgationes, vnd dergleichen Stücke / in den
Leib einzugeben pflegen: Auch wohl ledigen Weibespersonen/ da
oft ein anders darhinder steckt?
28. Ob die Leute dem Fressen vnd Volsauffen ergeben sind?
29. Ob die Wirthe verthuenliche Leute an Sich ziehen/denselben/ wieder
ihrer Hausfrauen Wissen vnd Willen/ vnnütze Schuld anhen-
gen/ dardurch Sie vmb Hab vnd Gut kommen?
30. Ob etliche schändliche ärgerliche Lieder singen/ schandbare leichtfer-
tige Worte treiben/ oder vnzüchtige Bekehrden erscheinen lassen/
dardurch die Jugend geärgert wird?
31. Ob etwan Weiber oder Mägde Sich volzussauffen / vnd alsdann
ärgerlich zugebärden/ pflegen?
32. Ob leichtfertige verdächtige Tänze / entweder in Stueben oder
Winckelen / oder auch wohl öffentlich/ gehalten vnd verstattet
werden?
33. Ob auch heimliche nachdenckliche Zubaltung/oder Zusammenkunff-
ten der Knechte vnd Mägde/bey ihnen vorgehen/ auß welchen
Hurerey zuvermuthen?

34. Ob

34. Ob etliche Leute in Hurerey vnd Ehebruch begriffen/ oder sonst dar- mit berüchtiget sind ?
35. Ob etwan Leute bey ihnen solchen verdächtigen Zusammenkunfften Vnterschleiff geben/ darzwischen koppeln/ oder sonst den Vnzucht einiger massen Vorschub thun ?
36. Ob die Spinnstueben auch/ ohne beyseyn der Knechte/ in ohnver- dächtigen Häusern/ darinnen alte ehrliche Leute wohnen/ oder auch sonst züchtig gehalten werden ?
37. Ob ihnen verdächtige Beywohnungen vnd Haushaltungen be- wust/ oder ver-ommen würden ?
38. Oder ob man gar öffentliche vnzüchtige Bälge herberge ?
39. Ob etliche dem Kleiderpracht ergeben/vnd Sich vber ihren Stand fleiden ?
40. Ob Sich die Wittiben in ihrem Stande still vnd eingezogen/vnd ohnärgerlich in ihrem Leben verhalten ?
41. Ob etliche leichtfertige vnd schändliche Bücher lesen ?
42. Ob auch Personen vnter ihnen seyn/ die Sich Betrugs/ vervorthei- lung im Handel vnd Wandel/befleissigen/ mit ohnrechter Elen/ Gewicht/ Gemäß oder Münze/oder sonst/ es sey worinnen es wolle/Finanzerey treiben ?
43. Ob auch Häuser/ äcker/ Wiesen oder Gärten/ bishero verkaufft worden/ so sonderlich den Abwesenden/ oder auch anderen bes- drängten Leuten/ Wittiben vnd Weisen/zugestanden: wie tewr/ wer Sie ver-oder gekaufft/ wie sie bezahlet/ vnd ob es mit Con- sens vnd Vorbewust der Obrigkeit geschehen ?
44. Ob auch vnchristliche wucherische Contracten im Schwange ge- hen / daß Leute vff äcker/ Wiesen vnd anders/vnbillicher Weise leihen/Korn/ Haber vnd ander Getreidich fürkauffen/ die Leute vbersehen/ gewässerte oder ander vntüchtige Körner den Noth- leidenden vffhengen: desgleichen in Geldleihen/ vnbillichen Zins nehmen/vnd dergleichen ?

45. Ob auch die Becker das Armuth alzu sehr drücken / gering Getreidich / Haber / Wicken / Kleyen zc. / das Sie nicht genieffen können backen : oder ob Sie sonst / omb ihres oder anderer hierunter begriffenen Eigennuses willen / das Brodt zu klein machen ?
46. Ob etliche Sich auch von dem gestohlenen Soldaten-Gut bereichern ?
47. Ob auch Leute gefunden werden / die / wenn andere Mitnachbarn außweichen müssen / daheim bleiben / Sich zu den Soldaten halten / vnd hernach die Häuser durchmausen oder verwüsten helfen ?
48. Ob solche Leute / zu dergleichen Zeit vnd Gelegenheit / auch ihre Kinder bey Sich behalten / oder mit sich nehmen : Oder / ob Sie dieselbe zu Hause lassen / vnd solche Dieberey ihnen gestatten vnd nachsehen ?
49. Ob bey den Einquartirungen etliche gefunden werden / welche andere bey den Soldaten angeben / vnd ihre Haab vnd Vermögen verrathen ?
50. Ob Sie Leute wissen / die den Frembden / welche zu ihnen ihre Sachen eingeflehnet / eines vnd das andere darvon entwendet / vnd hernacher vorgeben / es sey in der Einquartirung oder Plünderung ihnen abgenommen worden / oder wegkommen ?
51. Ob / der Gemeinde wegen / das Contributiongeld geborget / vnd was Sie darvon Zins geben müssen ?
52. Ob sonst auch Leute / die Sich behender Griffe vnd Vorthail / gegen den Nächsten gebrauchen / mit verrückung der Stein vnd Markcken / mit abhüteten / abackern / vnd womit Sie sonst andern nachtheilig seyn ?
53. Ob Sich etliche ganz vff den öffentlichen Diebstal vnd Rauberey begeben ?
54. Ob etliche dem Spielen nachgehen / damit entweder einem andern das Seine / oder ihnen selbst / vnd ihren Weib vnd Kinderen / das Brodt für dem Munde abgeschnitten wird ?

55. Ob

55. Ob Müßigänger vnd starcke faule Bettler vorhanden/ die doch wohl arbeiten könten ?
56. Ob etliche bey ihnen Nährträger sind/ welche die Leute gerne beliegen/ verkleinern/ mit falschen Auflagen beschweren/ verleumbden/ vnd dardurch allerley Vnrath stifften ?
57. Ob Personen vnter ihnen/ welche falsche Eyde gethan/ oder Meyns Eyde begangen ?
58. Ob etliche vnnötige GerichtsProcesse führen ?
59. Ob welche das Gesinde vnd Kinder verreißen/ vnd zum Vngehorsam/ weglauffen vnd dergleichen/bewegen ?
60. Ob Sie nicht wissen können/ daß vor Zeiten bey ihnen gewisse Ritze Gericht gehalten worden ?

XIV.

Von der Obrigkeit/ Ambtleuten/ Bürgermeistern/ Rathsvnd anderen GerichtsPersonen vnd Beamten.

1. Ob Sie etwa selbst in öffentlichen Sünden / als Geiz/ Fluchen/ Schweren/ Vnzucht/ Vngerechtigkeit/ Tyranny wieder die armen Vnterthanen / vnterdrückung vnschuldiger Leute/ verachtung des Worts Gottes vnd der heiligen Sacramenten/ liegen ?
2. Ob Sie auch Ihre Pfflicht / mit bestraffung der Laster/ wohl in acht nehmen/ vnd darinnen/ ohne Ansehen der Personen/ verfahren ?
3. Ob Sie mit den Missethären vnter einer Decke liegen ?
4. Ob Sie vber Vnsern Rathsvnd Ordnungen / von Hochzeiten / Kindtauffen vnd dergleichen/ ernstlich halten ?

5. Ob Sie das Ministerium respectiren: Sie nicht bey den Unterthanen verhasst machen: Oder gar wieder Sie verhasen?
6. Ob Sie mit den Kirchendieneren gute Einigkeit halten: Oder in Unfrieden leben/ vnd vbel von ihnen reden?
7. Ob Sie Sich auch der armen Waislein annehmen/ ihnen tüchtige Vormundere verordnen/ vnd richtige Inventaria, oder Fundbücher/ machen lassen?
8. Ob Sie dieselben zu rechter Zeit zur Rechnung anhalten?
9. Ob Sie dieselben dahin anweisen/ daß Sie die Unmündigen etwas tüchtiges lernen lassen?
10. Ob Sie etwan dero Güeter muthwillig in Abnehmen gerathen lassen?
11. Ob Sie geschehen lassen/ daß Vormundere ihrer Mündlein Güeter an sich bringen?
12. Ob Sie auch die Vormundschaftsrechnungen Jährlich abhören lassen: Oder/ da es nicht Jährlich geschieht/ wie lange darmit verzogen werde?
13. Ob Sie die Unterthanen/ wenn Sie etwas suchen/ beyde den Kläger vnd Beklagten gebürlich vnd zur gnüge hören?
14. Ob Sie den Klagsachen förderlich abhelffen: vnd die Gerechten/ ohne einiges Ansehen der Person/ bey ihrem Recht schützen?
15. Ob Sie bey Anlagen/ Contributionen vnd Frohndiensten/ Gleichheit vnd Richtigkeit halten?
16. Ob Sie einen richtigen Anschlag/ was ein jeder zucontribuiren schuldig ist/ haben/ vnd demselben nachgehen?
17. Ob Sie auch/ wegen ihrer eigenen Güter/ die Gemeine Beschwerde/ gleich anderen Unterthanen/ tragen helffen?
18. Ob etwa diejenige/ so mit Einbringung der Contribution vnd Anlagen zuthun haben/ der Unmündigen oder anderer armen Leute Güterlein an Sich bringen: mit Vorwenden/ Sie hetten vor Sie aufgelegt: Oder weren der Gemeindefchuldig?

19. Ob

19. Ob Sie/bey eintreibung der Stewr vnd Anlagen/ohnnötige Beh-
rung machen ?
20. Ob Sie auch richtige Rechnung darüber ablegen ?
21. Ob etliche vorschüssen / wenn Sie Rechnung thun sollen / die
Register weren ihnen in der Plünderung oder Einquartirung
wegkommen: Da ihnen doch andere zuträgliche Sachen blie-
ben ?
22. Ob Sie unnötige Neuerungen bey Erbschafften / Amtsgebühr
vnd dergleichen Gefällen/ auffbringen ?
23. Ob Sie Geschenck fordern / oder wohl erzwingen ?
24. Ob Sie die Zinse/oder andere Gefälle/ zweymahl fordern ?
25. Ob Sie auch sonst den Untertanen/ auff einige Weise/an ihrer
Gerechtigkeit abbruch thun ?
26. Ob Sie auff den Sonn- vnd Feyertagen etwan Vorbeschiede an-
stellen ?
27. Ob Sich jemand vber seine vorgesezte Beambte / Heimbürgen/
GerichtsPersonen/ Schultheisen oder dergleichen / einiger maf-
sen zubeschweren ?

XV.

Von dem Gotteskasten / vnd Einkom- men der Kirchen.

1. Ob auch ein richtig Verzeichniß der Äcker / Wiesen
vnd anderer liegenden Gründe / Häuser vnd was sonst seyn
mag/ so zum Gotteskasten gehörig/ vorhanden/ darnach man
Sich richten/ vnd solches/von einer Pfarzbestellung zur andern/
ohngeschmälert auff die Nachkommen bringen kan ?

2. Ob

2. Ob auch die Verschreibungen beständig vor dem Amte oder Gerichts Personen aufgerichtet worden: Noch alle vorhanden sind/ vnd in guter Verwahrung gehalten werden?
3. Werden Schlüssel darzu habe?
4. Ob etwan dem Gotteskasten an liegenden Gründen/vnd dergleichen/etwas entwendet worden: Durch wen/vnd welchergestalt dasselbe geschehen?
5. Mit was Gelegenheit es wiederumb herbey zubringen?
6. Ob das außgeliehene Geld auch gnugsam versichert/vnd verbriefet: Vnd was nützung Jährlich darvon zugewarten?
7. Ob auch alles richtig einkomme: Oder obetliche/vnd welche Zinse/vngangbar worden?
8. Wie viel Acker Wüste liegen?
9. Ob die Vorsteher des Gotteskastens/ bey Abtretung ihres Amtes/ auch den Successoribus den Rest bar liefern?
10. Ob auch die Kastenrechnungen abgehöret werden / vnd durch wen es geschehe?
11. Ob die Capital Einnahme sonderlich vnd richtig/ auch alle volkômlich/ohne Unterschlag/ geföhret werde?
12. Ob auch die Zehrungen gebürlich moderiret / vnd so viel möglich/ eingezogen werden?
13. Ob auch die frembden Armen/ so auß dem Kasten etwas bitten/ allezeit ein Zeugniß von ihrem Pfarrer / oder anderen beglaubten Obrigkeiten/ bringen?
14. Wer das Kastengeld den Armen auftheile / vnd wie es berechnet werde?
15. Ob auch die liegende Gründe/ so dem Kasten zustendig/ richtig abgemessen/ versteinet vnd verräinet sind?
16. Ob auch ein richtig Verzeichniß der Bücher/vnd des Geräds / so zur Kirchen gehörig / von alters hero vnd ferner darzu verschaffet/ vorhanden: Auch jedesmahl/zu ende der Kastenrechnung/ gesetzt werde?

17. Ob

17. Ob auch jederzeit die Kassenrechnung an die Stadtvogtey / vnd von dar ins Ministerium, geschicket werde ?
18. Ob die Zinsen von Geld / Acker / Wiesen vnd dergleichen / zu rechter Zeit / vnsäumlich gegeben / vnd wieder der Kirchen zum besten / oder wie sonst / angewendet werden ?
19. Ob auch etliche muethwillig die Kirchenzinsen nicht abstaten / vnd die seelige böse Zeit vorschützen : Da Sie doch Kirchen vnd Schulen / vnd hierdurch auch dem lieben G D T / was Sie schuldig seyn / wohl geben könnten ?
20. Ob auch etliche vorhanden / die entweder auß Faulheit / oder auch auß troß vnd halsstarrigkeit / ihre Acker nicht bauen : Vnd / da Sie se Sich nicht gar auff das Bettelen oder Müßiggang legen / dennoch den Schubelarn zur Hand nehmen / damit Sie von ihren Güeteren nicht die Schuldigkeit erlegen dörfen ?
21. Ob auch der Pfarrer die vermögende Leute / wenn es Gelegenheit gibt / ermahne / den Gotteskasten zubecken / vnd mit Stiftungen vnd Verschaffungen zubegeben / damit darvon nothwendige Kirchen Gebäude / vnd andere Nothdurfft / erhalten vnd angeschafft / auch den Armen mit einer Beysteuer an Hand gegangen werden könne ?
22. Ob auch etwan derogleichen Anmuethungen zu hart gespannt / vnd dieselben entweder zur Unzeit vorgehen / oder daraus ein Gewissenszwang gemacht werde ?

XVI.

Von den Hospitalien / wo deren sind.

1. Wie viel Leute drinnen seyn ?
2. Wie hoch die Anzahl derselben / vermöge der Stiftung / seyn solle ?

D

3. Was

3. Was Sie für Einkommen haben ?
4. Wieviel seho darvon einbracht wird ?
5. Ob den Spital Leuten so viel gegeben werde/das Sie Sich behelffen können ?
6. Ob Gottesfürchtige/ Redliche vnd solche Vorsteher darzu bestellet/ die dem Geitz vnd Eigennutz feind sind ?
7. Ob den Hospitalien auch recht vorgestanden werde ?
8. Ob die Vorsteher auch Jährlich gebürende Rechnung thuen/ vnd wer solche anhöre vnd darbey sey ?
9. Was für Leute in den Spital genommen werden/ obs fromme vnd wohlverdiente Leute/ die Alters- Gebrechligkeit oder Blödigkeit halber/nichts mehr verdienen können ?
10. Ob Sich die Spital Leute auch Christlich verhalten/ wohl vertragen vnd fleissig beten ?
11. Ob der Pfarrer ihnen auch gebürend zuspreche ?
12. Ob die Wohnungen auch im hawlichen Wesen seyn ?

XVII.

Inß Gemein.

Ob vber diß alles einer / vnd der ander/ noch etwas mehrers zuerinnern vnd zuberichten habe ?



fen
let/
ond
ond
fcie
gens

bas



Ya 5882

ULB Halle

3

000 655 961



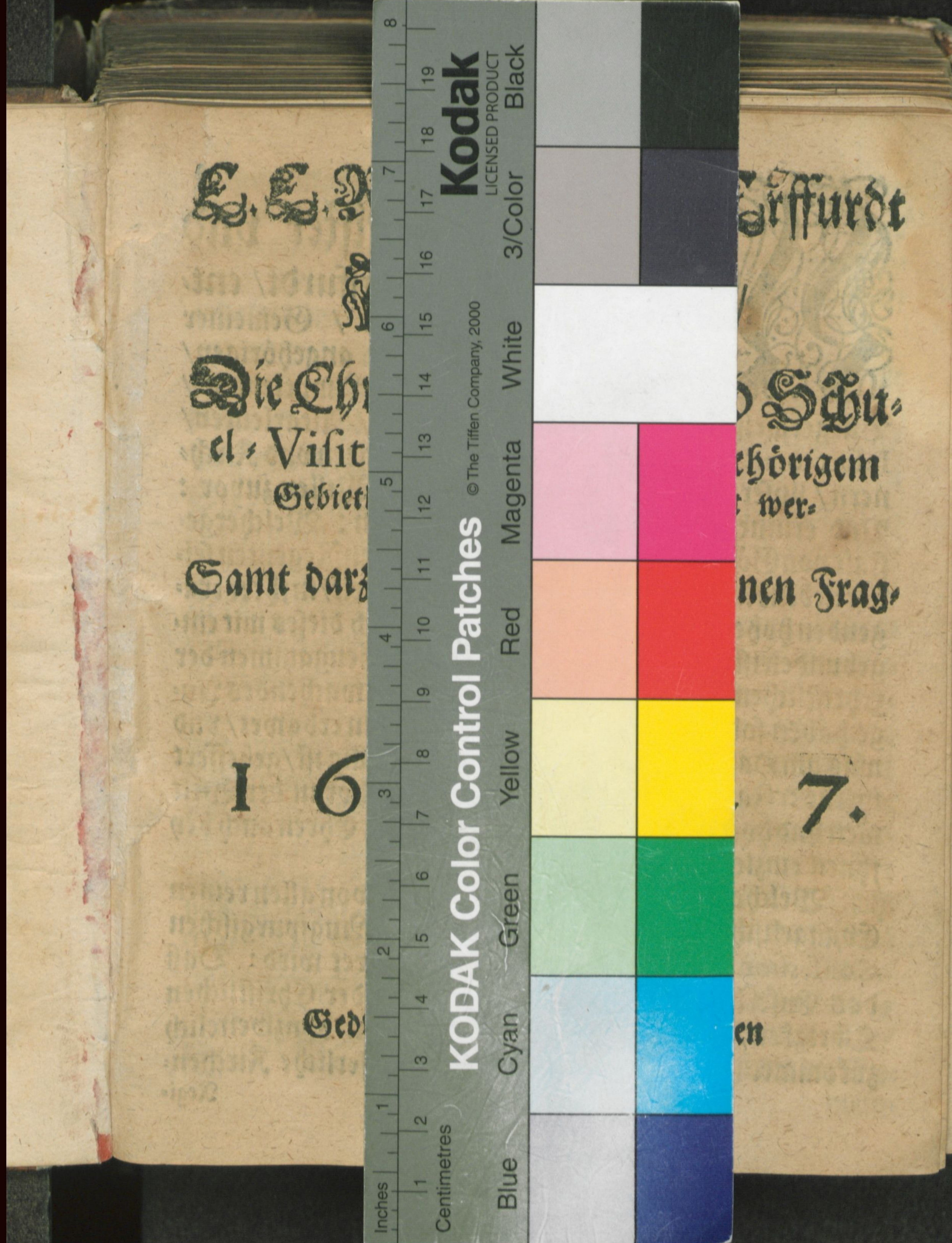
88

VD77

77







Die Ch
el, Visit
Gebiet

Samt darz

I 6

Ged

rffurdt
Schu
hörigem
wer
nen Frag

7.

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000

Kodak LICENSED PRODUCT

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

